

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 **München, den 30. Juni** **2023**

Datum	Inhalt	Seite
23.6.2023	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften 2120-1-U/G, 605-1-F, 7831-4-U, 605-10-F, 2013-1-2-F	246
23.6.2023	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung 2132-1-B	250
23.6.2023	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2242-1-WK, 2210-2-4-WK, 2210-1-3-WK, 2211-2-WK, 2035-1-F	251
25.5.2023	Verordnung zur Änderung der Kinderbildungsverordnung 2231-1-1-A	255
25.5.2023	Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO) 2236-4-1-9-K, 2236-4-1-6-K	257
2.6.2023	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	297
9.6.2023	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht 26-1-1-I	298
9.6.2023	Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz 31-1-1-J	300
7.6.2023	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 7. Juni 2023 Vf. 8-IX-23	304

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Juni 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

Das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 3 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 4“ ersetzt.
2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Betriebe“ die Wörter „und Anlagen“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Kontrollbehörde ist befugt, von Inhabern von Betrieben und Betreibern von Anlagen, die der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung unterstehen, alle notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit sie für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens ihrer Zuständigkeit erforderlich sind.“
3. In Art. 14 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „über“ die Wörter „Mittel zum Tätowieren,“ eingefügt.
4. Art. 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Die folgenden Sätze 2 bis 6 werden angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 verringern sich die Gebühren in Anwendung des Art. 79 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben mit geringem Durchsatz sowie für die amtliche Überwachung

von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa und Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 auf die im Kostenverzeichnis für diese Betriebe gesondert festgelegten Beträge. ³Als Schlachtbetriebe mit geringem Durchsatz im Sinne des Satzes 2 gelten solche, die die Mengen gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/627 nicht überschreiten. ⁴Zur Berechnung der Großvieheinheiten gelten die Umrechnungsfaktoren gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/627. ⁵Für kleines Farmwild mit einem Lebendgewicht von weniger als 100 kg ist ein Umrechnungsfaktor von 0,05, für großes Farmwild mit einem Lebendgewicht von 100 kg oder mehr ein Umrechnungsfaktor von 0,2 und für Geflügel ein Umrechnungsfaktor von 0,002 pro Tier anzusetzen. ⁶Gemäß Art. 79 Abs. 3 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 sind im Falle von Verstößen gegen Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625, aufgrund derer ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid in Höhe von mindestens ein tausend Euro ergangen ist oder ein Strafverfahren mit rechtskräftiger Verurteilung abgeschlossen wurde, für ein Jahr ab Bestandskraft oder Rechtskraft Gebühren nach Satz 1 zu erheben.“

5. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesamt ist zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island ist, für Betriebe, die lebende Tiere, Zuchtmaterial, Eintagsküken, Bruteier, Lebensmittel, tierische Nebenprodukte, Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs.“

- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die Kontrollbehörde ist zuständig für die

Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese eine solche für die Tätigkeit nach Abs. 1 benötigen.“

6. Nach Art. 29 wird folgender Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

¹Art. 16 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und die aufgrund dieser Regelung im Kostenverzeichnis festgelegten Beträge dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. ²Solange und soweit für die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, ist Art. 16 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden. ³Das Vorliegen einer beihilferechtlichen Genehmigung für die in Satz 1 genannten Bestimmungen wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt nachrichtlich mitgeteilt.“

7. Der bisherige Art. 30 wird Art. 31.

§ 2

Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Art. 9 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Veterinärwesen“ die Angabe „(GVVG)“ eingefügt.
- Dem Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Darüber hinaus erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für Mindereinnahmen aus der Begrenzung der Fleischhygienegebühren bei Betrieben gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GVVG eine jährliche pauschale Zuweisung nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.“

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (BayAGTierNebG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 7831-4-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayFAG,“ durch die Wörter „des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG),“ ersetzt.
- § 9 wird wie folgt geändert:
 - Der Überschrift werden die Wörter „und der Lebensmittelüberwachung“ angefügt.
 - Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 5 Satz 3 BayFAG ist die Anzahl der im Vorvorjahr im Zuständigkeitsbereich des Landkreises oder der kreisfreien Gemeinde von Betrieben gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) geschlachteten Großvieheinheiten gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 4 und 5 GVVG im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Vorvorjahr von Betrieben gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GVVG in ganz Bayern geschlachteten Großvieheinheiten maßgebend.“

- Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und nach dem Wort „Berichtigungen“ werden die Wörter „der nach den Sätzen 1 bis 3 maßgebenden Berechnungsgrundlagen“ eingefügt.

- Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilt dem Landesamt für Statistik die für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 5 Satz 3 BayFAG maßgebende Zahl der geschlach-

teten Großvieheinheiten jährlich bis zum 10. Januar mit.“

§ 5

Änderung des Kostenverzeichnisses

Die Anlage des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abkürzungsverzeichnis wird in der Spalte „Abkürzung“ die Angabe „GDVG“ durch die Angabe „GVVG“ und in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen“ ersetzt.
2. In der Tarif-Nr. 7.IX.10/2.5 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach der Angabe „§ 16a“ die Wörter „oder Art. 137 oder Art. 138 Verordnung (EU) 2017/625“ eingefügt.

3. Die Lfd. Nr. 7.IX.11/ wird wie folgt geändert:

- a) In Tarif-Stelle 1.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 39 Abs. 1, soweit Art. 21b Abs. 2 GDVG“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 2a, soweit Art. 16 Abs. 2 GVVG“ ersetzt.
- b) Tarif-Stelle 1.3 wird aufgehoben.
- c) In Tarif-Stelle 3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz“ durch die Wörter „Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen“ ersetzt.
- d) In Tarif-Stelle 3.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Art. 25 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- e) In Tarif-Stelle 3.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „Art. 26“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.
- f) Nach Tarif-Stelle 4.9 wird folgende Tarif-Stelle 4.10 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„4.10	Genehmigung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa	20 bis 1.500 €“.

g) Nach Tarif-Stelle 5.2.7 wird folgende Tarif-Stelle 5.2.8 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„5.2.8	Werden Teile der amtlichen Kontrolle, insbesondere die Schlachttieruntersuchung, im Herkunftsbetrieb durchgeführt, gelten die Tarif-Stellen 5.2.1 bis 5.2.6 entsprechend.“	

h) Nach der neuen Tarif-Stelle 5.2.8 wird folgende Tarif-Stelle 5.3 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	„5.3	Amtliche Kontrolle in Schlachtbetrieben mit geringem Durchsatz gemäß Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4 oder bei Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa oder Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004	
	5.3.1	Rindfleisch:	
	5.3.1.1	Ausgewachsene Rinder	14 €/Tier

5.3.1.2	Jungrinder	10 €/Tier
5.3.2	Einhufer/Equidenfleisch	6 €/Tier
5.3.3	Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
5.3.3.1	weniger als 25 kg	5 €/Tier
5.3.3.2	mindestens 25 kg	7 €/Tier
5.3.4	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
5.3.4.1	weniger als 12 kg	0,50 €/Tier
5.3.4.2	mindestens 12 kg	1 €/Tier
5.3.5	Geflügelfleisch:	
5.3.5.1	Haushuhn und Perlhuhn	0,005 €/Tier
5.3.5.2	Enten und Gänse	0,01 €/Tier
5.3.5.3	Truthühner	0,025 €/Tier
5.3.5.4	Wachteln und Rebhühner	0,01 €/Tier
5.3.5.5	Anderes Geflügel als in den Tarif-Stellen 5.3.5.1 bis 5.3.5.4 bezeichnet	0,01 €/Tier
5.3.6	Zuchtkaninchen	0,09 €/Tier
5.3.7	Kleines Federwild (Farmwild)	0,50 €/Tier
5.3.8	Kleines Haarwild (Farmwild)	0,50 €/Tier
5.3.9	Laufvögel (Farmwild)	8 €/Tier
5.3.10	Landsäugetiere (Farmwild):	
5.3.10.1	Schwarzwild (Farmwild)	3,70 €/Tier
5.3.10.2	Wiederkäuer (Farmwild)	4,80 €/Tier
5.3.11	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.3.1 bis 5.3.10 werden Auslagen nicht erhoben.	
5.3.12	Werden bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa oder Anhang III Abschnitt III Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nur Teile der amtlichen Kontrolle durchgeführt, verringern sich die Gebühren nach 5.3.1 bis 5.3.10 auf die Hälfte.“	

- i) Die bisherigen Tarif-Stellen 5.3 bis 5.8.2 werden die Tarif-Stellen 5.4 bis 5.9.2.
- j) Die Tarif-Stelle 7.3 wird aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

München, den 23. Juni 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

§ 6

Inkrafttreten

Dr. Markus S ö d e r

2132-1-B

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

vom 23. Juni 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Außenbereich.“

2. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Wörter „10 m, im Außenbereich bis zu 15 m“ durch die Wörter „15 m, im Außenbereich bis zu 20 m“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Verfahrensfrei sind

1. luftrechtlich zugelassenen Flugplätzen dienende Anlagen, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,
2. Antennen und Antennen tragende Masten für den Mobilfunk und die zugehörigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³, die zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden.

²Für nach Satz 1 Nr. 1 verfahrensfreie Anlagen gelten die Art. 61 bis 62b entsprechend. ³Für nach Satz 1 Nr. 2 verfahrensfreie Anlagen gelten

die Art. 61, 62, 62a Abs. 1, 2 Satz 1, 3 und 4 sowie Art. 62b Abs. 1 entsprechend. ⁴Der Bauherr hat die Aufstellung verfahrensfreier Anlagen nach Satz 1 Nr. 2 mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

3. Art. 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Betrifft ein Bauantrag die Errichtung oder Änderung einer Mobilfunkanlage, gilt Satz 1 mit der weiteren Maßgabe, dass die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG sechs Monate beträgt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Wörter „Satz 1 findet“ werden durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 finden“ ersetzt.

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „Im Fall des Satzes 1“ werden durch die Wörter „In den Fällen der Sätze 1 und 2“ ersetzt.

4. Art. 83 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„¹Die Vorschrift zur Genehmigungsfiktion gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 1 gilt für ab dem 1. Mai 2021 eingereichte Bauanträge.“

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Vorschrift zur Genehmigungsfiktion gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 gilt für ab dem 1. Oktober 2023 eingereichte Bauanträge.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

München, den 23. Juni 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Juni 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „(Art. 21 Abs. 2)“ wird gestrichen.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die

Angabe „Abs.“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Dient die Maßnahme der Gewinnung erneuerbarer Energien überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 oder 2 nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Erlaubnis bei Bauvorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfüllen und bei verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege dem Bauvorhaben auf Ersuchen der Baudienststelle zugestimmt hat.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:

„³Für denkmaltypische Bauprodukte, die in Baudenkmalern verwendet werden sollen, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 BayBO.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Werden denkmaltypische Bauprodukte bei Bauvorhaben verwendet, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, oder in verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, ent-

scheidet die höhere Bauaufsichtsbehörde.“

c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmalers führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.“

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Er hat die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu tragen, soweit ihm das zuzumuten ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.“

c) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.“

bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Abweichend von Satz 1 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen der Erlaubnis

1. in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern oder
2. wenn sie sich auf den Bestand eines

Bodendenkmals auswirken kann.

⁴In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt Art. 6 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.“

e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Auf in der Denkmalliste nach Art. 2 Abs. 1 verzeichneten Bodendenkmälern ist der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden, verboten. ²Eine Erlaubnis kann nur für berechtigte berufliche Zwecke erteilt werden. ³Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

7. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Schatzregal

(1) ¹Bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern. ²Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

(2) ¹Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Bodendenkmal entdeckt wurde, hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Ausgleich. ²Für Funde auf der Grundstücksgrenze gilt § 432 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Objekte, deren

1. Verkehrswert weniger als 1 000 € beträgt oder
2. deren Fund oder Bergung unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgte.

⁴Die Höhe des Ausgleichs bemisst sich nach dem Verkehrswert des restaurierten Objekts abzüglich des Aufwands für eine fachgerechte Restaurierung und Konservierung. ⁵Die Belohnung nach Abs. 3 ist zum Abzug zu bringen.

(3) ¹Der Entdecker, der nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat gegen den Freistaat Bay-

ern einen Anspruch auf Belohnung nach § 971 BGB. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wertberechnung im Rahmen des § 971 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt Abs. 2 Satz 4.

(4) ¹Der Anspruch auf Ausgleich oder Belohnung entsteht 24 Monate nach der Übergabe an das Landesamt für Denkmalpflege. ²Er entfällt, wenn das Objekt an die nach § 984 BGB Berechtigten zurückgegeben und diesen je zur Hälfte das Eigentum an dem Objekt übertragen wird.

(5) ¹Das Eigentum soll vom Freistaat Bayern auf Antrag der Gemeinde des Fundorts übertragen werden, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung durch eine fachlich besetzte Einrichtung gewährleistet wird. ²In diesem Fall bestehen keine Ansprüche der Gemeinde nach den Abs. 2 und 3.

(6) Für Entdeckungen vor dem 1. Juli 2023 sind die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes in der am 30. Juni 2023 geltenden Fassung anzuwenden.“

8. Art. 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Bauvorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen und bei verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 2 gilt auch für Entscheidungen nach Art. 7.“

9. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 3 wird folgender Buchst. p angefügt:

„p) von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,“.

b) In Nr. 4 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

10. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach den Art. 6, 7 und 10 Abs. 1 und auf Verpflichtung

des Eigentümers nach Art. 7 Abs. 5 ist schriftlich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen, die ihn unverzüglich der Gemeinde zur Stellungnahme übermittelt.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

11. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

12. Die Art. 19 und 20 werden aufgehoben.

13. Art. 21 wird Art. 19 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Entschädigungsaufwand“ durch das Wort „Entschädigungsfonds“ ersetzt.

b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) ¹Für Entschädigungen bei Enteignung nach Art. 18, Ausgleich unzumutbarer Kostenbelastungen nach Art. 4 Abs. 3 sowie bei Instandsetzungsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 1 wird ein Entschädigungsfonds vorgehalten, der von der Obersten Denkmalschutzbehörde als staatliches Sondervermögen unterhalten wird. ²Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind bei Zahlungen an den Betroffenen in angemessenem Umfang anzurechnen.“

c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.

d) Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.

e) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird Satz 1.

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden Sätze 2 bis 6.

14. Art. 22 wird Art. 20 und in Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

15. Art. 23 wird Art. 21 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. entgegen Art. 7 Abs. 6 ohne Erlaubnis technische Ortungsgeräte einsetzt.“

16. Die Art. 24 bis 26 werden die Art. 22 bis 24.

17. Art. 27 wird Art. 25 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Art. 6 Abs. 5 sowie Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

In Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 15a“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

In Art. 73 Abs. 5a Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.

§ 4

Änderung des HfP-Gesetzes

In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 des HfP-Gesetzes (HfPG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2211-2-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 130e des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 4 Buchst. a wird die Angabe „57, 64, 67, 68 und 82 BayHIG“ durch die Angabe „58, 65, 68, 69 und 83 BayHIG“ ersetzt.
2. In Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „71, 74 und 75 BayHIG“ durch die Angabe „71 und 74 BayHIG“ ersetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

München, den 23. Juni 2023

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2231-1-1-A

Verordnung zur Änderung der Kinderbildungsverordnung

vom 25. Mai 2023

Auf Grund des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 671) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 8. April 2021 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„4. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger;

5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen B.A., soweit sie nicht bereits von Nr. 1 erfasst sind.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen über ausreichend praktische Erfahrung verfügen. ²Von der Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 ist nach einer dreijährigen vorangegangenen praktischen Tätigkeit in einer Einrichtung im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen. ³Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen vor Antritt der Leitungsfunktion an einer Fortbildung für Führungskräfte teilgenommen haben.“

c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) kann durch Allgemeinverfügung von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die im Rah-

men von standardisierten Maßnahmen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten den Einsatz als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft rechtfertigen. ²Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele in der betreffenden Kindertageseinrichtung gleichwertig sichergestellt werden kann. ³Die für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Orientierung an den Bildungs- und Erziehungszielen in der betreffenden Großtagespflege gleichwertig sichergestellt werden kann. ⁴Für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft im Einzelfall nach Satz 2 oder 3 soll die vom Landesjugendamt veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe zur Entscheidung herangezogen werden. ⁵Von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 oder 3 ist nach fünfjähriger nach Satz 2 oder 3 genehmigter Tätigkeit in der jeweiligen Funktion im Rahmen einer Einrichtung oder Großtagespflegestelle im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Bei der Berechnung der Jahresdurchschnittswerte wird eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote für einen Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten nicht berücksichtigt.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Unabhängig von Satz 5 wird bei der Berechnung der Jahresdurchschnittswerte eine Überschreitung des Anstellungsschlüssels

oder eine Unterschreitung der Fachkraftquote nicht berücksichtigt, wenn die Über- oder Unterschreitung auf höherer Gewalt beruht und das Staatsministerium zustimmt, für den Zeitraum, in dem die höhere Gewalt andauert.“

cc) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Der Qualifizierungszuschlag wird für Tagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen, nur bei pädagogischem Personal nach § 16 oder bei Tagespflegepersonen geleistet, die an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.

4. In § 23 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „20 v.H.“ durch die Angabe „10 %“ ersetzt.

5. Vor § 28 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

Übergangsregelung

Das Qualifizierungserfordernis gemäß § 18 Satz 5 gilt ab dem 1. September 2024.“

6. § 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 27 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

München, den 25. Mai 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

2236-4-1-9-K

**Berufsfachschulordnung
Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege,
Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe
(Berufsfachschulordnung – BFSO)**

vom 25. Mai 2023

Auf Grund des Art. 13 Satz 3, des Art. 25 Abs. 3 Satz 1, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, des Art. 52 Abs. 4 und 5 Satz 5, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1 bis 9 und 12 sowie Abs. 3 Nr. 2, des Art. 93 und des Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

Teil 1**Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich**

(1) ¹Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule der folgenden Ausbildungsrichtungen:

1. Ernährung und Versorgung,
2. Kinderpflege,
3. Sozialpflege,
4. Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement,
5. technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik und
6. Fremdsprachenberufe:
 - a) Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten,
 - b) Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespon-

dentem.

²Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe können neben der Ausbildungsrichtung nach Satz 1 Nr. 6 Buchst. a auch die Ausbildungsrichtung nach Satz 1 Nr. 6 Buchst. b anbieten. ³Im Übrigen können Berufsfachschulen nur eine der Ausbildungsrichtungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 anbieten.

(2) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Berufsfachschulen anderer Ausbildungsrichtungen entsprechend, ausgenommen die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens, soweit keine speziellen Regelungen vorhanden sind.

(3) Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für Letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

§ 2**Ausbildungsziele,
Fachrichtungen und Berufsbezeichnungen**

(1) Die Ausbildung an den in dieser Schulordnung geregelten Berufsfachschulen soll die Schülerinnen und Schüler zu Folgendem befähigen:

1. Ernährung und Versorgung:

Selbstständige Ausführung der im Bereich Ernährung und Versorgung vorkommenden Einzelarbeiten,

2. Kinderpflege:

Pädagogische Mitarbeit in verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, insbesondere bei der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Säuglingsalter bis ins frühe Schulalter,

3. Sozialpflege:

Tätigkeit als Pflegefachhelferin oder Pflegefachhelfer

sowie als qualifizierte Zweitkraft in der Betreuung von Menschen aller Altersstufen,

4. Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement:

Übernahme und eigenständige Ausführung von im Hotel- und Tourismusbereich vorkommenden Aufgaben, darüber hinaus erfolgt eine Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife,

5. Technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik:

Übernahme und eigenverantwortliche Ausführung von informationstechnischen Aufgaben,

6. Fremdsprachenberufe:

a) Tätigkeit als staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin oder staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent in mindestens einer Ersten Fremdsprache mit dem Fachgebiet Wirtschaft oder dem Fachgebiet Technik und in einer Zweiten Fremdsprache, an deren Stelle auch eine weitere Erste Fremdsprache treten kann,

b) Tätigkeit als staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin oder staatlich geprüfter Euro-Korrespondent in mindestens zwei Ersten Fremdsprachen mit einem Fachgebiet und zusätzlichen fachlichen Schwerpunkten in Allgemeiner Wirtschaftslehre, Außenwirtschaft und Rechnungswesen.

(2) ¹Bei erfolgreichem Abschluss verleihen die Berufsfachschulen folgende Berufsbezeichnungen:

1. Ernährung und Versorgung:

a) bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung:

„staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung“ oder „staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung“,

b) bei Bestehen der Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin“ oder „Hauswirtschafter“ und dem erfolgreichen Absolvieren von zwei verschiedenen Wahlpflichtfächern einschließlich eines jeweils mindestens zweiwöchigen Praktikums:

„staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung“ oder „staatlich geprüfter Assistent

für Ernährung und Versorgung“,

2. Kinderpflege:

„staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ oder „staatlich geprüfter Kinderpfleger“,

3. Sozialpflege:

„staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin“ oder „staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer“,

4. Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement:

„staatlich geprüfte Assistentin für Hotel- und Tourismusmanagement“ oder „staatlich geprüfter Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement“,

5. Technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik:

„staatlich geprüfte technische Assistentin für Informatik“ oder „staatlich geprüfter technischer Assistent für Informatik“,

6. Fremdsprachenberufe:

a) bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten:

„staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“ oder „staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“,

b) bei Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung für Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten:

„staatlich geprüfte Euro-Korrespondentin“ oder „staatlich geprüfter Euro-Korrespondent“.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 4 wird mit Bestehen der Ergänzungsprüfung die Fachhochschulreife verliehen.

§ 3

Dauer der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform an Berufsfachschulen

1. für Ernährung und Versorgung

a) für Schülerinnen und Schüler mit beendeter Vollzeitschulpflicht oder erfolgreichem Abschluss der Mittelschule bis zum Berufsabschluss

aa) „staatlich geprüfte Helferin für Ernährung und Versorgung“ oder „staatlich geprüfter Helfer für Ernährung und Versorgung“ zwei Schuljahre,

bb) „staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung“ oder „staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung“ drei Schuljahre und

cc) im Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin“ oder „Hauswirtschafter“ drei Schuljahre,

b) für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss oder einem höherwertigen Bildungsabschluss bis zum Berufsabschluss „staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung“ oder „staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung“ sowie „Hauswirtschafterin“ oder „Hauswirtschafter“ jeweils zwei Schuljahre,

2. für Kinderpflege zwei Schuljahre,

3. für Sozialpflege zwei Schuljahre,

4. für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement drei Schuljahre,

5. für technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik zwei Schuljahre,

6. für Fremdsprachenberufe im Ausbildungsgang

a) Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten zwei und

b) Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten drei Schuljahre.

²Für staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentinnen und staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondenten, die nicht den staatlichen Abschluss für Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten anstreben, kann an die abgeschlossene Ausbildung ein höchstens ein Schuljahr umfassender Aufbau-Ausbildungsgang zum Erwerb eines Abschlusses in einer weiteren Ersten Fremdsprache mit dem ursprünglichen Fachgebiet ohne verpflichtende weitere Zweitsprache angeschlossen werden.

(2) ¹Die Ausbildung an der Berufsfachschule

1. für Ernährung und Versorgung nach Abs. 1 Satz 1

Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa,

2. für Kinderpflege und

3. für Sozialpflege

kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde in bis zu dreijähriger Teilzeitform durchgeführt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn Schülerinnen und Schüler von der Vollzeitform in die Teilzeitform und umgekehrt wechseln wollen.

Teil 2

Aufnahme

§ 4

Allgemeines

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt durch die Berufsfachschule jeweils zu Beginn des Schuljahres. ²Eine nachträgliche Aufnahme kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und längstens binnen vier Wochen nach Unterrichtsbeginn gewährt werden. ³Werden einschlägige berufliche Vorkenntnisse nachgewiesen, kann eine nachträgliche Aufnahme bis zum 15. Dezember erfolgen.

(2) ¹Mit der Anmeldung sind bei der Berufsfachschule vorzulegen:

1. die Nachweise über die schulische Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,

2. ein lückenloser Lebenslauf und

3. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis.

²Die Berufsfachschule kann im Einzelfall weitere Nachweise zum schulischen und beruflichen Werdegang fordern. ³Weitere Regelungen zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren trifft die Berufsfachschule.

(3) Die Aufnahme ist vorbehaltlich Abs. 1 Satz 2 dadurch aufschiebend bedingt, dass die Bewerberinnen und Bewerber am ersten Unterrichtstag am Unterricht teilnehmen oder spätestens am dritten Unterrichtstag gegenüber der Berufsfachschule nachweisen, dass sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren.

(4) ¹Die Aufnahme kann versagt werden, wenn Termine des Anmeldeverfahrens nicht eingehalten oder Unterlagen nicht termingerecht und vollständig vorgelegt wurden. ²Die Aufnahme ist zu versagen, wenn die Bewerber

berin oder der Bewerber

1. zweimal die Probezeit an einer Berufsfachschule derselben Ausbildungsrichtung nicht bestanden hat oder vor dem Ablauf der Probezeit ausgetreten ist,
2. zweimal eine Jahrgangsstufe einer Berufsfachschule derselben Ausbildungsrichtung ohne Erfolg besucht hat oder während des Schuljahres ausgetreten ist oder
3. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für den gewählten Beruf erscheinen lassen.

³Die Lehrerkonferenz kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 zulassen.

§ 5

Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in das erste Schuljahr und setzt voraus

1. für die Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung die beendete Vollzeitschulpflicht,
2. für die Berufsfachschule für Kinderpflege den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule,
3. für die Berufsfachschule für Sozialpflege die beendete Vollzeitschulpflicht.

²Die Aufnahme in die Berufsfachschulen für Kinderpflege und Sozialpflege setzt außerdem voraus,

1. den Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den Beruf der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers oder der Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin oder des Sozialbetreuers und Pflegefachhelfers geeignet ist durch
 - a) die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate ist und
 - b) bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses, das zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate ist,
2. für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer

anderen Muttersprache als Deutsch den Nachweis, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, so dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist.

³Als Muttersprache im Fall des Satzes 2 Nr. 2 gilt die Sprache, in der die schulische Ausbildung und, soweit eine solche durchgeführt wurde, die berufliche Ausbildung der Bewerberin oder des Bewerbers überwiegend erfolgte. ⁴In das zweite Schuljahr kann an der Berufsfachschule für Kinderpflege aufgenommen werden, wer das sozialpädagogische Einführungsjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik nach Anlage 3 der Fachakademieordnung (FakO) erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 kann eine nachträgliche Aufnahme in die Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

1. in unmittelbarem Anschluss an die Auflösung eines einschlägigen Ausbildungsverhältnisses oder
2. bei Übertritt aus dem Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres erfolgen.

(3) ¹An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung kann in das zweite Schuljahr aufgenommen werden, wer

1. das Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. mindestens ein Jahr der Ausbildung zur Hauswirtschafterin oder zum Hauswirtschafter in einem Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeleistet und die Berufsschule mit Erfolg besucht hat oder
3. die einjährige Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe erfolgreich absolviert hat.

²An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung kann in das dritte Schuljahr aufgenommen werden, wer mindestens zwei Jahre der Ausbildung zur Hauswirtschafterin oder zum Hauswirtschafter in einem Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeleistet und die Berufsschule mit Erfolg besucht hat.

§ 6

Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5

Die Aufnahme in das erste Schuljahr setzt voraus:

1. für die Berufsfachschule für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement
 - a) einen mittleren Schulabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik oder
 - b) die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums,
2. für die Berufsfachschule für technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik einen mittleren Schulabschluss.

§ 7

Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

(1) ¹Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe in das erste Schuljahr setzt unbeschadet von Abs. 3 einen mittleren Schulabschluss voraus. ²Bewerberinnen und Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, kann die Schulleitung den gastweisen Besuch des Unterrichts in einzelnen Fächern gestatten.

(2) Bestehen Zweifel, ob die Bewerberin oder der Bewerber, die oder der Englisch oder Französisch als Erste Fremdsprache wählt, die notwendigen Kenntnisse in diesen Sprachen hat, so stellt die Berufsfachschule durch Prüfung fest, ob sie oder er diese Kenntnisse besitzt.

(3) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne mittleren Schulabschluss, die oder der besondere sprachliche Vorkenntnisse in der Ersten Fremdsprache erworben hat, entweder weil eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem fremdsprachlichen Beruf nachgewiesen werden kann oder weil die Jahrgangsstufe 10 einer allgemein bildenden Schule mit der entsprechenden Unterrichtssprache erfolgreich besucht wurde, kann aufgenommen werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwartet werden kann. ²Die Schule kann durch eine Prüfung feststellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die notwendigen sprachlichen Vorkenntnisse besitzt.

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch muss neben der allgemein geforderten Vorbildung Deutschkenntnisse nachweisen, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleisten. ²Der Nachweis wird durch ein Sprachdiplom des Goethe-Instituts auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, eine

andere vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder durch eine Prüfung der Berufsfachschule geführt.

(5) ¹Die Aufnahme in das zweite Schuljahr setzt eine Hochschulreife, eine Fachhochschulreife oder das Bestehen einer schriftlichen Aufnahmeprüfung aus je einer Übersetzung in die Erste Fremdsprache und aus der Zweiten Fremdsprache zum Nachweis der allgemeinen Sprachkenntnisse sowie aus einer Übersetzung aus der Ersten Fremdsprache zum Nachweis fachbezogener Grundkenntnisse voraus; die Abs. 1 bis 4 bleiben unberührt. ²Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung gilt § 8 entsprechend. ³In Zweifelsfällen kann eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt werden. ⁴Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die notwendigen sprachlichen Kenntnisse durch ein Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/2 der Qualifikationsphase des Gymnasiums oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, kann auf die Aufnahmeprüfung verzichtet werden. ⁵Der unmittelbare Rücktritt in das erste Schuljahr kann trotz nicht bestandener Probezeit gewährt werden, wenn damit gerechnet werden kann, dass das Ziel des ersten Schuljahres erreicht wird.

(6) ¹Die Aufnahme in das dritte Schuljahr setzt die bestandene Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten voraus. ²Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8

Probezeit

(1) In der Probezeit wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule gewachsen ist.

(2) ¹Als Probezeit gilt in der Vollzeitform das erste Schulhalbjahr. ²Waren Schülerinnen und Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden. ³In der Teilzeitform beträgt die Probezeit die ersten neun Monate im ersten Schuljahr.

(3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass sie oder er das Ziel der Berufsfachschule erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Vorrückungsfach oder bei Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern oder

Pflichtfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen. ³§ 24 gilt entsprechend. ⁴An Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 ist die Probezeit ferner nicht bestanden, wenn

1. die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung mit der Note 6 bewertet sind oder
2. die fachpraktische Ausbildung aus einem von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Grund nicht durchgeführt werden kann.

⁵Sofern besondere Umstände vorliegen, kann die Probezeit abweichend von Satz 4 Nr. 1 für bestanden erklärt werden. ⁶Die Probezeit an der Berufsfachschule für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement ist ferner nicht bestanden, wenn die Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind. ⁷Die Probezeit kann im Fall des Satzes 6 bis zum Ende des Schuljahres verlängert werden, wenn die Leistungen im Unterricht erwarten lassen, dass bis dahin die Leistungen in diesen Fächern jeweils mindestens mit der Note 4 zu bewerten sind.

(5) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(6) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies ihr oder ihm, bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern den Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, wobei die Gründe darzulegen sind. ²Mit der Bekanntgabe endet das Schulverhältnis. ³Auf Antrag erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ⁴Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die Schülerin oder der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

(7) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, finden bei einem Wiedereintritt die Abs. 1 bis 6 erneut Anwendung.

Teil 3

Schulbetrieb

§ 9

Studentafeln, Lehrpläne, Distanzunterricht, Wahlfächer und Wahlpflichtfächer

(1) ¹Dem Unterricht sind die Studentafeln nach den Anlagen 1 bis 6 zugrunde zu legen. ²Im Schuljahr können über die Studentafel nach Satz 1 hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern, ausgenommen in Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung im letzten Schuljahr, erteilt werden. ³An der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt Satz 2 auch für Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung im letzten Schuljahr. ⁴Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht nach Satz 1 in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(2) ¹Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Studentafel für die Dauer eines Schuljahres, bei Ersatzschulen und bei Schulen mit Unterricht in Teilzeitform über die Dauer eines Schuljahres hinaus, genehmigen. ²Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr (Verblockung). ³An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung bedarf die Verblockung der fachpraktischen Ausbildung im Schwerpunkt Ernährung und Versorgung der Abstimmung mit der nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zuständigen Stelle. ⁴§ 13 Abs. 3 und 4 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann in organisatorisch oder pädagogisch begründeten Fällen der Unterricht in einzelnen Fächern in begrenztem Umfang als Distanzunterricht nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und 3 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) abgehalten werden. ²Die Lehrerkonferenz und das Schulforum sind vorher anzuhören.

(4) ¹Über die Einrichtung von Wahlfächern entscheidet die Schulleitung im Rahmen ihres Bildungsauftrags. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Schuljahresbeginn anzuzeigen.

(5) Die Wahlpflichtfächer werden im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler gewählt.

(6) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann an der Berufsfachschule für Kinderpflege zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird. ²Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle.

§ 10**Einrichtung von Klassen und anderen Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen**

(1) ¹Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts im Durchschnitt bei

1. bis zu zwei parallelen Klassen nicht weniger als 16, bei den Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe pro Erster Fremdsprache nicht weniger als 16,
2. drei parallelen Klassen nicht weniger als 21 und
3. mehr als drei parallelen Klassen nicht weniger als 24

betragen. ²Sie soll nicht mehr als 32 Schülerinnen und Schüler pro Klasse betragen. ³Beträgt die Zahl mindestens 28, bei parallelen Klassen im Durchschnitt mehr als 27, kann zusätzlich eine weitere Klasse gebildet werden, wenn mehr als ein Viertel aller Schülerinnen und Schüler nicht über den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt.

(2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schulleitung oder eine beauftragte Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Pflichtunterricht sowie von Unterricht in Wahlfächern. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleitung abgebrochen werden.

(3) ¹Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen sollen beim Wahlunterricht zusammengefasst werden. ²Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. ³Die Schulleitungen entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(4) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass

1. bei staatlichen Schulen von den in Abs. 1 festgelegten Zahlen aus besonderen Gründen Ausnahmen gemacht werden können und
2. der Unterricht
 - a) bei Parallelklassen einer Ausbildungsrichtung in geeigneten Fällen in Fächern klassenübergrei-

fend und

- b) bei Klassen verschiedener Ausbildungsrichtungen aus organisatorischen Gründen in Fächern mit gleichem Lehrplan gemeinsam

erteilt werden kann. ²Das Staatsministerium kann weitere über Satz 1 hinausgehende Ausnahmen genehmigen.

§ 11**Unterrichtszeit und Ferien**

(1) ¹Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt. ²Er soll acht Unterrichtsstunden täglich und darf 40 Unterrichtsstunden wöchentlich nicht überschreiten. ³Die Schulleitung setzt die Unterrichtszeiten im Einvernehmen mit dem Schulforum und im Benehmen mit dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes fest.

(2) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Stunde fachpraktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule nach § 13 dauert 60 Minuten. ²Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(3) ¹Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit in demselben Schuljahr nachzuholen. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(4) ¹Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage. ²§ 13 bleibt unberührt. ³Abweichend von Satz 1 können an Berufsfachschulen für Sozialpflege unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 5 pro Schuljahr bis zu drei Wochen Praktika in den Ferien stattfinden.

§ 12**Höchstausbildungsdauer, Beendigung des Schulbesuchs**

(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung nach § 3 in der gewählten Organisationsform.

(2) ¹Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der jeweiligen Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ²Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten,

wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(3) ¹Der Austritt lässt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. ²Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt die Schülerin oder der Schüler der Probezeit. ³Die Schulleitung der zuletzt besuchten Berufsfachschule hat die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu überprüfen und bei Fortbestehen die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu benachrichtigen.

(4) Schülerinnen oder Schüler können entlassen werden, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, aus denen sich die Ungeeignetheit für den Beruf ergeben.

(5) Der Austritt einer Schülerin oder eines Schülers aus der Berufsfachschule ist schriftlich zu erklären.

§ 13

Fachpraktische Ausbildung, Betriebspraktika und Praktika an den Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5

(1) ¹Ziel der fachpraktischen Ausbildung ist es, im Rahmen des Unterrichts die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben. ²Satz 1 gilt entsprechend für Betriebspraktika und Praktika, die außerhalb des Unterrichts abgeleistet werden.

(2) ¹Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler den Anordnungen der Praktikumsstelle Folge zu leisten. ²Schülerinnen und Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. ³Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

(3) ¹An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung ist im ersten Schuljahr ein zweiwöchiges Praktikum im Schwerpunkt Ernährung und Versorgung abzuleisten. ²Das Praktikum soll nicht vor der zweiten Dezemberwoche durchgeführt werden. ³Mindestens eine Woche des Praktikums soll in einem Großhaushalt abgeleistet werden. ⁴Die fachpraktische Ausbildung im Fach Fachpraxis Ernährung und Versorgung erfolgt in der Regel in geeigneten außerschulischen Einrichtungen an einem Tag der Woche. ⁵In jedem gewählten Wahlpflichtfach ist ein zweiwöchiges Praktikum in einem einschlägi-

gen Betrieb in der unterrichtsfreien Zeit abzuleisten, im Wahlpflichtfach Grundversorgung und Betreuung alter, erkrankter Menschen zusätzlich in der unterrichtsfreien Zeit ein einwöchiges Orientierungspraktikum vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen in einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung. ⁶Die Auswahl aller Praktikumsstellen erfolgt durch die Berufsfachschule. ⁷Bei der Auswahl der Praktikumsstellen in der fachpraktischen Ausbildung im Schwerpunkt Ernährung und Versorgung ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erforderlich. ⁸Die fachpraktische Ausbildung und die Praktika sollen durchschnittlich acht Zeitstunden täglich umfassen.

(4) ¹An der Berufsfachschule für Kinderpflege erfolgt die fachpraktische Ausbildung, Sozialpädagogische Praxis, ab November des ersten Schuljahres in der Regel in außerschulischen Einrichtungen, insbesondere in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten oder Häusern für Kinder. ²Abweichend von Satz 1 können im ersten Schulhalbjahr des ersten Schuljahres bis zu vier Wochenstunden im Klassenverband an der Schule erfolgen. ³Die fachpraktische Ausbildung soll bei Verblockung acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten. ⁴Ein Block darf höchstens zwei Wochen mit jeweils 38 Zeitstunden umfassen. ⁵Die Auswahl der Praktikumsstellen erfolgt durch die Berufsfachschule.

(5) ¹An der Berufsfachschule für Sozialpflege erfolgt die fachpraktische Ausbildung, Sozialpflegerische Praxis, in geeigneten Einrichtungen der Altenpflege, Behindertenpflege, Krankenpflege sowie anderen Einrichtungen der Sozialpflege. ²Abweichend von Satz 1 können im ersten Schulhalbjahr des ersten Schuljahres bis zu zwei Wochenstunden im Klassenverband an der Schule erfolgen. ³Abs. 4 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(6) ¹An der Berufsfachschule für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement ist im ersten Schuljahr ein sechswöchiges Betriebspraktikum und im zweiten und dritten Schuljahr jeweils ein siebenwöchiges Betriebspraktikum in einem Unternehmen im In- oder Ausland abzuleisten. ²Das insgesamt 20-wöchige Praktikum kann bis zu 13 Wochen im Ausland abgeleistet werden. ³Über die Eignung einer Praktikumsstelle entscheidet die Schulleitung.

(7) ¹An der Berufsfachschule für technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik ist in beiden Ausbildungsjahren jeweils ein zweiwöchiges Betriebspraktikum abzuleisten. ²Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Bei einer Häufung von versäumten Tagen in der fachpraktischen Ausbildung, bei Betriebspraktika oder Praktika können Schülerinnen und Schüler zur Nachholung verpflichtet werden.

(9) ¹Wird Schülerinnen und Schülern wegen Verletzung ihrer Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG, § 21 Abs. 2 BaySchO oder aus § 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 BaySchO die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so besteht für diese kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. ²Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, kann die Schulleitung das Schulverhältnis beenden. ³Weitere Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Teil 4

Leistungen, Zeugnisse

Kapitel 1

Leistungsnachweise

§ 14

Allgemeines

¹Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, Berichte sowie mündliche und praktische Leistungen. ²Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge. ³Die Leistungsnachweise sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

§ 15

Leistungsnachweise an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5

(1) ¹Die Anzahl von Leistungsnachweisen beträgt

1. in einstündigen oder höchstens 40 Stunden im Schuljahr umfassenden Pflichtfächern im Schuljahr mindestens drei und
2. in allen übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens vier.

²Davon müssen im Fall von Satz 1 Nr. 1 mindestens eine und im Fall von Satz 1 Nr. 2 mindestens zwei Schulaufgaben sein. ³Eine der Schulaufgaben nach Satz 2 kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden.

(2) In Fächern mit fachpraktischen Anteilen ist im Rahmen von Abs. 1 Satz 1 mindestens ein praktischer Leistungsnachweis zu erheben.

(3) In jedem Pflicht- und Wahlpflichtfach ist im Rahmen von Abs. 1 Satz 1 mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben.

(4) ¹In der fachpraktischen Ausbildung nach § 13 haben die Schülerinnen und Schüler mindestens einen praktischen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Darüber hinaus ist über jeden Praxistag ein Bericht zu fertigen. ³Abweichend von Satz 2 kann bei der fachpraktischen Ausbildung, sofern sie in verblockter Form durchgeführt wird, ein Bericht pro Praxisabschnitt gefordert werden. ⁴Die fachpraktische Ausbildung gilt als Pflichtfach, die Abs. 1 bis 3 sind nicht anwendbar.

(5) ¹An der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung

1. sind im Fach Sport statt der Schulaufgaben nach Abs. 1 Satz 2 mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben,
2. sind in der fachpraktischen Ausbildung Fachpraxis Ernährung und Versorgung nach § 13 Abs. 3 Satz 4 unbeschadet von Abs. 4 Leistungseinschätzungen der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft unter Einbezug der Beurteilung der Praktikumsgeberin oder des Praktikumsgebers zu erstellen und
3. ist für die Praktikumswochen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 und 5 im gewählten Wahlpflichtfach für jeden Praktikumstag ein Bericht oder ein Bericht pro Praktikumsabschnitt zu fertigen.

²Abweichend von § 14 Satz 1 und 2 gehört die Stegreifaufgabe zu den mündlichen Leistungsnachweisen.

(6) An der Berufsfachschule für Kinderpflege

1. ist im Fach Sport- und Bewegungserziehung statt der Schulaufgaben nach Abs. 1 Satz 2 die entsprechende Zahl von praktischen Leistungsnachweisen zu erheben,
2. gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass nur in Fächern mit überwiegend fachpraktischen Anteilen mindestens ein praktischer Leistungsnachweis zu erheben ist,
3. werden in der fachpraktischen Ausbildung nach § 13 Abs. 4
 - a) abweichend von Abs. 4 Satz 1 mindestens zwei praktische Leistungsnachweise erbracht und
 - b) unbeschadet von Abs. 4 Satz 2 und 3 mindestens zwei qualifizierte Leistungseinschätzungen der beteiligten Einrichtungen eingefordert, die

ohne Angabe einer Note einen Rückschluss auf den Ausbildungsstand ermöglichen müssen.

(7) ¹An der Berufsfachschule für Sozialpflege

1. sind im zweiten Schuljahr im Fach Gesundheit fördern und wiederherstellen abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens zwei Leistungsnachweise zu erheben,
2. sind bei der fachpraktischen Ausbildung nach § 13 Abs. 5 unbeschadet von Abs. 4 Satz 1 über die gesamte Ausbildung jeweils mindestens zwei praktische Leistungsnachweise
 - a) in der pflegerischen Versorgung und
 - b) in den weiteren Tätigkeitsfeldern der Heilerziehungspflege zu erheben.

²Abs. 6 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) ¹An der Berufsfachschule für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement ist im Betriebspraktikum nach § 13 Abs. 6 ein Gesamtbericht zu fertigen. ²Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) ¹An der Berufsfachschule für technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik

1. gilt Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 entsprechend,
2. ist im Betriebspraktikum nach § 13 Abs. 7 für jeden Praktikumstag ein Bericht oder ein Bericht pro Praktikumsabschnitt zu fertigen.

²Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(10) ¹Die Schulleitung kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 7 Satz 1 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweisen sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen, wobei die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen ist. ²Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die zuständige Lehrkraft, die Anzahl der zu fordernden Schulaufgaben teilt sie den Schülerinnen und Schülern jeweils zu Beginn des Schuljahres mit.

§ 16

Leistungsnachweise an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

(1) ¹In jedem Pflichtfach sind im Schulhalbjahr schriftliche und mündliche Leistungsnachweise in angemessener Zahl zu erheben, soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts Abweichendes geregelt ist. ²Abweichend von § 14 Satz 1 und 2 gehört die Stegreifaufgabe zu den mündlichen Leistungsnachweisen.

(2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise sind in allen Pflichtfächern mit Ausnahme der Fächer A.2 oder B.2, D.9.4 und F.11 der Anlage 6 zu erheben. ²In zwei- und mehrstündigen Pflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben, in einstufigen Pflichtfächern mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. ³Im zweiten Schuljahr kann im Fach Korrespondenz, im dritten Schuljahr in den Fächern Korrespondenz, Allgemeine Wirtschaftslehre, Außenwirtschaft und Rechnungswesen je eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ⁴Eine der nach Satz 2 geforderten Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden.

(3) Im Fach A.2 oder B.2 der Anlage 6 können je Schulhalbjahr des ersten Schuljahres eine, je Schulhalbjahr des zweiten Schuljahres zwei und im Fach D.9.4 der Anlage 6 je Schulhalbjahr eine Hörverstehensübung mit schriftlichen Aufgaben im Umfang einer Kurzarbeit gefordert werden.

(4) ¹Im Fach A.2 oder B.2 der Anlage 6 sind je Schulhalbjahr des zweiten Schuljahres mindestens vier, im Fach D.9.4 der Anlage 6 je Schulhalbjahr mindestens zwei, in den übrigen zwei- und mehrstündigen Pflichtfächern im Schuljahr mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu erbringen. ²Im Fach F.11 der Anlage 6 werden keine mündlichen Leistungsnachweise erhoben.

(5) Im Fach F.11 der Anlage 6 sind im Schuljahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erbringen.

(6) ¹§ 15 Abs. 10 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ²Abweichend von § 15 Abs. 10 Satz 2 wird die Entscheidung nach Abs. 2 Satz 4 zu Beginn des Schuljahres von der zuständigen Lehrkraft im Benehmen mit der Fachbetreuung getroffen.

§ 17

Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben

(1) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe gehalten werden, in einer Woche nicht mehr als zwei. ³An Tagen, an denen eine Schulaufgabe gehalten wird, sollen Kurzarbeiten

und Stegreifaufgaben in der Regel nicht gehalten werden.

(2) ¹Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. ²Kurzarbeiten erstrecken sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden sowie auf Grundkenntnisse, wobei die Bearbeitungszeit nicht mehr als 30 Minuten betragen soll. ³An den Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe soll die Bearbeitungszeit von Schulaufgaben nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(3) Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft und der Fachbetreuung eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären und die Anfertigung einer Neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

(4) ¹Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. ²Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs. ³Die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. ⁴Stegreifaufgaben können in allen Fächern gehalten werden, § 16 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Haben Schülerinnen und Schüler die vorangegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob ihnen die Bearbeitung zugemutet werden kann. ⁶Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Korrektur und Besprechung

Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und besprochen, schriftliche Leistungsnachweise sowie Stegreifaufgaben werden auch zur Einsichtnahme zurückgegeben.

§ 19

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche oder praktische Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. ²Eine schriftliche,

mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach vorgeschriebene schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher bekanntzugeben.

(4) ¹Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 20

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mitberücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, wird dies in einer Bemerkung zum Ausdruck gebracht. ³Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen. ⁴In Fächern, in denen Sprache bewertungsrelevant ist, insbesondere in den Fächern

1. Deutsch,
2. Deutsch und Kommunikation,
3. Fremdsprachen in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sowie
4. in den Fächern der Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie schwerere Ausdrucksmängel auch zu bewerten.

(2) ¹Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden, bei Schulaufgaben in den Fächern Deutsch sowie Deutsch und Kommunikation an der Berufsfachschule für Kinderpflege muss dies geschehen. ²Zwischennoten werden nicht erteilt.

(3) Die Note 6 wird erteilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler

1. ohne ausreichende Entschuldigung einen angekün-

digten Leistungsnachweis versäumt,

2. eine Leistung verweigert oder
3. einen Bericht nicht termingerecht abgibt.

(4) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht anerkannt werden.

(5) § 33 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Leistungsbewertung darf nicht durch Lehrkräfte vorgenommen werden, die nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen sind. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Sonderregelung treffen.

§ 21

Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5

(1) ¹Die Jahresfortgangsnote eines Pflicht- oder Wahlpflichtfachs wird auf Grund der Leistungsnachweise nach § 15 in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für das Wahlfach Englisch, das dem Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses dienen kann, entsprechend.

(2) ¹Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler kann die Schulleitung im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. ²Diese haben für die Lehrkräfte unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 22

Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

(1) § 21 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹In Fächern mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten wird die Jahresfortgangsnote aus einer Note für die

schriftlichen, die mündlichen und gegebenenfalls die praktischen Leistungen gebildet. ²Die Note für die schriftlichen Leistungsnachweise wird doppelt gewichtet.

(3) In Fächern ohne Schulaufgaben oder Kurzarbeiten sind der Jahresfortgangsnote die Einzelnoten für mündliche Leistungen zugrunde zu legen.

(4) ¹In die Jahresfortgangsnote für mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen in der Ersten Fremdsprache im zweiten Schuljahr sowie im Aufbau-Ausbildungsgang und bei der Ausbildung zur Euro-Korrespondentin oder zum Euro-Korrespondenten gehen die Noten der beiden Unterrichtsfächer mit einfacher Gewichtung ein. ²In die Jahresfortgangsnote der Zweiten Fremdsprache gehen im zweiten Schuljahr die Noten der Fächer D.9.1, D.9.2 und D.9.4 der Anlage 6 mit doppelter Gewichtung, die Noten des Fachs D.9.3 der Anlage 6 mit einfacher Gewichtung ein.

(5) Hat eine Schülerin oder ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen besondere Leistungen erzielt, so können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad angemessen berücksichtigt werden.

(6) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses im ersten Schuljahr gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Kapitel 2

Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholen

§ 23

Vorrücken

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken in das zweite Schuljahr bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern des ersten Schuljahres. ²Vorrückungsfächer sind

1. in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Fachs Sport und
2. in den Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 alle Pflichtfächer.

³Vom Vorrücken in das zweite und dritte Schuljahr ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder
3. an Stelle einer Note eine Bemerkung nach § 28 Abs. 3 Satz 2

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen von § 24 ein Notenausgleich zugebilligt oder unter den Voraussetzungen des § 25 ein Vorrücken auf Probe gestattet wird. ⁴In der Ausbildungsrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist unbeschadet von Satz 3 vom Vorrücken in das zweite und dritte Schuljahr auch ausgeschlossen, wer im Fach Sozialpädagogische Praxis eine schlechtere Note als 4 hat. ⁵Satz 4 gilt entsprechend für das Fach Sozialpflegerische Praxis der Ausbildungsrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. ⁶Vom Vorrücken ist ferner ausgeschlossen, wer in der Ausbildungsrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen keine erfolgreichen Praktikumswochen nachweist. ⁷Für die Ausbildungsrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt Satz 6 für das Betriebspraktikum entsprechend. ⁸Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet des § 28 Abs. 2 die Klassenkonferenz.

(2) An der Berufsfachschule nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 darf in das dritte Schuljahr nur vorrücken, wer die Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten oder eine andere vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

§ 24

Notenausgleich

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Vorrückungsfach die Note 1,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei Vorrückungsfächern die Note 3

erzielt haben. ²Soweit es sich um Vorrückungsfächer handelt, die auch Fächer der Abschlussprüfung sind, kann ein Notenausgleich nur durch ebensolche erfolgen. ³An der Berufsfachschule für Sozialpflege gelten alle in die fächerübergreifende Prüfung nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 einfließenden Fächer als Fächer der Abschlussprüfung

nach Satz 2. ⁴Eine Note 6 im Fach Sozialpädagogische Praxis in der Ausbildungsrichtung Kinderpflege kann nicht ausgeglichen werden. ⁵Satz 4 gilt für das Fach Sozialpflegerische Praxis der Ausbildungsrichtung Sozialpflege entsprechend.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt wurden, die im entsprechenden Schuljahr abschließen,
2. bei Schülerinnen und Schülern, die das erste oder zweite Schuljahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg besuchen,
3. bei Schülerinnen und Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit oder erhebliche Defizite im Leistungsstand zurückzuführen sind.

(3) Eine Bemerkung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 gilt als Note 6.

(4) An der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe findet ein Notenausgleich nicht statt.

§ 25

Vorrücken auf Probe

(1) Schülerinnen und Schüler, die wegen der Note 6 in einem Vorrückungsfach oder der Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben und in keinem weiteren Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 aufweisen, können auf eigenen Antrag und bei Minderjährigkeit mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerinnen oder der Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.

(2) Wird einer Schülerin oder einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Abs. 1 oder nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen:

„Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Jahrgangsstufe hat ...[Vor- und Familienname] auf Probe erhalten.“

(3) ¹Die Klassenkonferenz entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ²Die Probezeit endet mit dem letz-

ten Schultag im Dezember, eine Verlängerung ist nicht möglich. ³Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit nach § 8 entsprechend.

(4) Zurückverwiesene Schülerinnen und Schüler, denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde, gelten im Folgejahr nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler gemäß Art. 53 Abs. 2 BayEUG.

(5) An der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe findet ein Vorrücken auf Probe nur im Fall des Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG statt.

§ 26

Freiwilliges Wiederholen, Wiederholen bei unverschuldeter Leistungsminderung

(1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag können Schülerinnen und Schüler einmal ein Schuljahr freiwillig wiederholen. ²Diese Schülerinnen und Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler. ³Soweit diese Schülerinnen und Schüler in der Folge das Ziel des Schuljahres nicht erreichen, erhalten sie anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet ist.

(2) Schülerinnen oder Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler gemäß Art. 53 Abs. 2 BayEUG.

(3) An der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe gilt Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass lediglich das erste Schuljahr freiwillig einmal wiederholt oder spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres freiwillig in das erste Schuljahr zurückgetreten werden kann.

§ 27

Verbot des Wiederholens

Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer nach Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG und § 12 nicht zulässig,

so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

Kapitel 3

Zeugnisse

§ 28

Zwischen- und Jahreszeugnisse

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar eines jeden Schuljahres Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag jedes Schuljahres, das dem Jahr der Abschlussprüfung vorausgeht, Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) ¹Die Zeugnisnoten werden von der Klassenkonferenz festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleitung. ²In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. ³Gleiches gilt, wenn das vorsitzende Mitglied der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder die Schulleitung dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(3) ¹Im Jahreszeugnis wird die Entscheidung über das Vorrücken sowie die Gewährung von Notenausgleich vermerkt. ²Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 23 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 aufgenommen.

(4) Waren Schülerinnen und Schüler während des Beurteilungszeitraums von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport ganz oder teilweise befreit oder mussten sie auf Grund schulärztlichen Zeugnisses keine Leistungsnachweise erbringen, so erhalten sie anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung.

(5) ¹Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Zeugnisnote in diesem Fach, wenn sie erst während des Beurteilungszeitraums ausgeschieden sind. ²Gleiches gilt für die Fächer Ethik sowie Islamischer Unterricht.

(6) In ein Zeugnis, das den Anforderungen des § 20 der Mittelschulordnung (MSO) entspricht, trägt die

Schule auf Antrag folgenden Vermerk ein:

„Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“

(7) ¹Wenn es die Leistungen von Schülerinnen und Schülern im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihnen am Schluss des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. ²Besteht die Gefahr, dass die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer nach Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf gesondert hingewiesen.

(8) ¹An der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe wird die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt. ²Ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

§ 29

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schülerinnen und Schüler während eines Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Teil 5

Prüfungen, Abschlüsse

Kapitel 1

Prüfungsausschuss

§ 30

Besetzung

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Lehrkräfte, die in der Abschlussklasse Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Per-

sonen in den Prüfungsausschuss berufen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet für die mündliche und für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen es eine oder einen zum vorsitzenden Mitglied des Unterausschusses bestimmt.

§ 31

Verfahrensregelungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erledigt die Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Schulordnung nichts anderes bestimmt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss es den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(3) ¹Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von zwei Mitgliedern. ²Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule ein vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieses hat folgende zusätzlichen Befugnisse:

1. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen in den Prüfungsausschuss;
2. Überprüfung der Jahresfortgangsnoten sowie der Bewertung der während des Schuljahres erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten und nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderung der Bewertung der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(5) Kommt ein Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses von der Prüfungstätigkeit nach den Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung trifft.

Kapitel 2

Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 32

Hilfsmittel, Niederschrift

(1) Von der Schulaufsichtsbehörde für die Prüfung zugelassene Hilfsmittel werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

(2) ¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmen die vorsitzenden Mitglieder je ein Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer. ³Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jeder Schülerin und jedem Schüler in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

§ 33

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht sie oder er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Prüfungsleistung mit der Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) ¹In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ²Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 34

Verhinderung der Teilnahme

(1) ¹Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor

dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

(2) ¹Erkrankungen, welche die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis, auf Verlangen der Schulleitung durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. ²§ 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 35

Zurückbehaltungsrecht

Die Berufsfachschule kann ein Abschlusszeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

§ 36

Nachholung der Abschlussprüfung

¹Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Abschlussprüfung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nachholen. ²Diese legt im Benehmen mit der Schulleitung den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Der Nachtermin muss spätestens sechs Monate nach Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung abgeschlossen sein. ⁴Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle.

§ 37

Zusätzliche Regelungen für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Die Abschlussprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Berufsfachschule es zulassen.

(2) ¹In den Prüfungsausschuss wird für jedes schriftliche Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule berufen, die entweder die Lehrbefähigung für den Unterricht an Berufsfachschulen aufweist oder deren Einstellung und Verwendung schulaufsichtlich genehmigt ist. ²Diese Lehrkräfte der Ersatzschule sollen bei der Korrektur der

schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten mitwirken.

(3) ¹Abs. 2 gilt entsprechend für jeden Unterausschuss, wenn Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule geprüft werden. ²Als vorsitzendes Mitglied des Unterausschusses ist das Mitglied der öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule zu bestimmen.

Kapitel 3

Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5

Abschnitt 1

Staatliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen

§ 38

Allgemeines

Die §§ 39 bis 46 gelten für die Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5, soweit in den §§ 47 bis 51 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 39

Zeitpunkt der Prüfung, Festsetzung der Jahresfortgangsnoten und Ausschluss von der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung findet bei zweijährigen Ausbildungsgängen gegen Ende des zweiten Schuljahres, bei dreijährigen Ausbildungsgängen am Ende des dritten Schuljahres statt.

(2) ¹Vor Beginn der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten fest. ²Diese werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn

1. gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann oder
2. keine ausreichende und regelmäßige Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung oder kein erfolgrei-

ches Praktikum nachgewiesen werden kann, sofern die fachpraktische Ausbildung oder das Praktikum verpflichtend zu absolvieren sind oder

3. mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

§ 40

Schriftliche Prüfung

¹Die vom Staatsministerium beauftragte Regierung stellt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen. ²Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben wählt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben am Prüfungstag aus. ³Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

§ 41

Praktische Prüfung

¹Die Aufgaben für die praktische Prüfung werden vom Unterausschuss gestellt. ²Abweichend von § 30 Abs. 3 können für die praktische Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinder- und Sozialpflege in den Fächern Sozialpädagogische Praxis und Sozialpflegerische Praxis als Prüferinnen und Prüfer in die Unterausschüsse auch andere geeignete Personen berufen werden. ³Das vorsitzende Mitglied des Unterausschusses muss Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

§ 42

Mündliche Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Notenstufen unterscheiden und die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach des letzten Schuljahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(2) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus in den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht mehr mit Erfolg abgelegt werden kann, wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) ¹Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. ²Die mündliche Prüfung ist nach einem den Schülerinnen und Schülern bekanntzugebenden Zeitplan durchzuführen.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Die Aufgaben werden vom Unterausschuss gestellt. ³Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ⁴Die Prüfungszeit soll für ein Fach 15 Minuten betragen. ⁵Überwiegend fachpraktische Fächer sowie die fachpraktische Ausbildung, Betriebspraktika und Praktika können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

§ 43

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch ihn bestimmten Prüferin oder einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu begründen und zu unterzeichnen.

(2) ¹Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Unterausschuss. ²Die Bewertungen sind zu begründen; im Übrigen gilt § 32 Abs. 2.

§ 44

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt

der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote, wobei in den Fällen des § 28 Abs. 3 Satz 2 die Bemerkung als Note 6 gilt. ⁷Sofern in einem Fach, das Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung war, bei einer Jahresfortgangsnote 1 und der schriftlichen Prüfungsnote 2 in der mündlichen Prüfung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 die Note 1 erzielt wurde, kann abweichend von den Sätzen 3 bis 5 die Gesamtnote 1 festgesetzt werden.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung hat nicht bestanden, wer folgende Gesamtnoten erzielt hat, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird:

1. in einem Fach der praktischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder
3. in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5.

³Vorrückungsfächer, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. ⁴Für den Notenausgleich gilt § 24 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine schlechtere Gesamtnote als 4 im Fach der praktischen Abschlussprüfung nicht ausgeglichen werden kann.

§ 45

Abschlusszeugnis

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten der Fächer des letzten Schuljahres,
2. die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die vor dem letzten Schuljahr abgeschlossen wurden,
3. die Prüfungsgesamtnote sowie
4. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung.

²Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Vorrückungsfächer geteilt durch die Anzahl der Vorrückungsfächer auf zwei Dezimalstellen errechnet, es wird nicht gerundet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

1. „sehr gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
2. „gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,
3. „befriedigend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,
4. „ausreichend“ mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

(3) Besitzt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer noch nicht den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, ist auf Antrag im Abschlusszeugnis folgender Vermerk einzutragen:

„Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“

(4) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(5) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 4 beschließt der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen. ²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 Satz 2 BayEUG erteilt die Schulaufsichtsbehörde.

(7) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 46

Mittlerer Schulabschluss

¹Bei einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 3,0, wobei die zweite Dezimalstelle der Prüfungsgesamtnote nach § 45 Abs. 2 Satz 1 insoweit unberücksichtigt bleibt, wird mit dem Abschlusszeugnis der mittlere Schulabschluss nach Art. 13 Satz 4 BayEUG verliehen, wenn ausreichende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden; § 57 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Diese Berechtigung wird von Amts wegen in das Abschlusszeugnis aufgenommen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht bereits wenigstens einen mittleren Schulabschluss nach Art. 25 BayEUG besitzt. ³Schülerinnen und Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss nach Art. 25 BayEUG besitzen, und Hochschulzugangsberechtigte erhalten die Eintragung in das Abschlusszeugnis nur auf Antrag. ⁴Die geforderten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch die Note „ausreichend“ in diesem Fach

1. im Abschlusszeugnis einer Mittelschule über den erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss der Mittelschule,
2. im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 9 oder 10 eines Gymnasiums (Englisch als erste Fremdsprache), einer Realschule, einer Wirtschaftsschule oder einer Schule besonderer Art,
3. im Zeugnis über den Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse für den mittleren Schulabschluss der Berufsschule und Berufsfachschule und für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss nach § 28 Abs. 10 MSO oder
4. im Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder Berufsfachschule im Pflichtfach oder Wahlfach; dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule steht das Jahreszeugnis des letzten Schuljahres der Berufsfachschule gleich.

⁵Die geforderten Englischkenntnisse können auch durch ein vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall anerkanntes Englisch-Zertifikat nachgewiesen werden.

⁶Schülerinnen und Schüler, die die geforderten Englischkenntnisse erst nach Abschluss der Ausbildung nachweisen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über den mittleren Schulabschluss, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss. ⁷Der Nachweis mindestens ausreichender Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache als Englisch kann in Fällen besonderer Härte vom Staatsministerium oder von der von ihm beauftragten Stelle genehmigt werden.

§ 47

Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Ernährung und Versorgung

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und nach Maßgabe von Satz 4 mündlich durchgeführt. ²Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Ernährung und Verpflegung: Bearbeitungszeit 60 Minuten,
2. Betriebswirtschaftslehre: Bearbeitungszeit 60 Minuten.

³Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Ernährung und Verpflegung: Bearbeitungszeit 180 Minuten. ⁴§ 42 bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass für das Fach Ernährung und Verpflegung

1. § 42 Abs. 1 Nr. 1 Anwendung findet und
2. § 42 Abs. 5 Satz 5 nicht anwendbar ist.

(2) ¹Für die Bildung der Prüfungsnote nach § 44 Abs. 1 Satz 2 im Fach Ernährung und Verpflegung, in dem sowohl nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 schriftlich als auch nach Abs. 1 Satz 3 praktisch geprüft wird, werden beide Noten gleich gewichtet. ²Bei einem Durchschnitt von n,5 wird auf die bessere Note abgerundet. ³Im Falle einer mündlichen Prüfung nach § 42 zählt die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Note zweifach, das Ergebnis der mündlichen Prüfung einfach. ⁴§ 44 Abs. 1 Satz 7 gilt auch für das Fach Ernährung und Verpflegung.

(3) Für das Nichtbestehen der Abschlussprüfung gilt § 44 Abs. 2 Satz 2 bis 4 mit der Maßgabe, dass Satz 2 Nr. 1 und Satz 4 auch für das Fach Ernährung und Verpflegung anwendbar sind.

§ 48

Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Kinderpflege

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und mündlich durchgeführt. ²Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Deutsch und Kommunikation: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
2. Pädagogik und Psychologie: Bearbeitungszeit 90 Minuten.

³Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Sozialpädagogische Praxis: Bearbeitungszeit 60 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung er-

streckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Deutsch und Kommunikation.

(2) ¹In der praktischen Prüfung nach Abs. 1 Satz 3 werden ein in häuslicher Arbeit zu erstellender schriftlicher Organisationsplan, die Materialvorbereitung und eine 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe mit anschließender 20- bis 30-minütiger Reflexion gefordert. ²Die Vorlage eines schriftlichen Organisationsplans ist Voraussetzung für die Durchführung der praktischen Prüfung.

(3) ¹Die mündliche Prüfung nach Abs. 1 Satz 4 wird als Gruppenprüfung mit vier bis sechs Prüflingen durchgeführt. ²Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer soll fünf Minuten betragen.

(4) Im Fach Deutsch und Kommunikation findet eine mündliche Prüfung nach § 42 nicht statt.

(5) Neben dem Abschlusszeugnis nach § 45 erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muss.

§ 49

Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Sozialpflege

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und nach Maßgabe von § 42 mündlich durchgeführt. ²Die schriftliche Prüfung umfasst zwei Aufsichtsarbeiten:

1. Aufsichtsarbeit 1 erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
2. Aufsichtsarbeit 2 erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung: Bearbeitungszeit 60 Minuten.

³Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Sozialpflegerische Praxis: Bearbeitungszeit 60 Minuten. ⁴§ 48 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die einzelnen Fächer in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gelten für die mündliche Prüfung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 jeweils als Fach der schriftlichen Prüfung.

(3) Neben dem Abschlusszeugnis nach § 45 erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde, die dem vom Staatsministerium herausge-

gebenen Muster entsprechen muss.

§ 50

Besonderheiten der Ausbildungsrichtung Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und nach Maßgabe von § 42 mündlich durchgeführt. ²Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Deutsch: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
2. Englisch: Bearbeitungszeit 165 Minuten,
3. Mathematik: Bearbeitungszeit 180 Minuten,
4. Managementprozesse: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
5. Rechnungswesen: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
6. Tourismusmarketing: Bearbeitungszeit 90 Minuten.

³Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Fachpraxis der Hotellerie und Gastronomie: Bearbeitungszeit 210 Minuten.

(2) ¹Die vom Staatsministerium beauftragte Regierung stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Managementprozesse, Rechnungswesen und Tourismusmarketing. ²Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik stellt das Staatsministerium. ³Die Aufgaben für die praktische Prüfung stellt der Unterausschuss. ⁴Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben am Prüfungstag aus, soweit dies nicht nach den Festlegungen der Schulaufsichtsbehörde den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern überlassen bleiben soll. ⁵Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden. ⁶§ 40 ist nicht anwendbar.

(3) Neben der Festsetzung der Gesamtnoten und der Entscheidung über das Bestehen der Abschlussprüfung nach § 44 setzt der Prüfungsausschuss auch die Prüfungsgesamtnote der Fachhochschulreife fest und entscheidet über die Verleihung der Fachhochschulreife.

(4) ¹Für den Erwerb der Fachhochschulreife sind die festgesetzten Gesamtnoten in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik sowie Politik und Gesellschaft

maßgeblich. ²Im Fach Politik und Gesellschaft gilt die erzielte Jahresfortgangsnote als Gesamtnote. ³Die Fachhochschulreife wird abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 2 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) verliehen, wenn in keinem dieser Fächer eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ⁴Die Prüfungsgesamtnote der Fachhochschulreife wird auf zwei Dezimalstellen errechnet, indem die Summe der Gesamtnoten in diesen Fächern durch vier geteilt wird. ⁵Als Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Note entsprechend § 12 Abs. 6 Satz 2 ErgPOFHR.

(5) ¹Konnte einer Schülerin oder einem Schüler an der Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement nur der Berufsabschluss, nicht aber die Fachhochschulreife verliehen werden, kann im darauffolgenden Schuljahr die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife noch einmal abgelegt werden. ²Für diese Prüfung gelten § 9 Abs. 1 und 5, §§ 10, 11 und 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 ErgPOFHR entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Bearbeitungszeit: 240 Minuten, Englisch, Bearbeitungszeit: 165 Minuten, und Mathematik, Bearbeitungszeit: 180 Minuten, abzulegen ist und im Fach Politik und Gesellschaft die Note aus dem Abschlusszeugnis der besuchten Berufsfachschule als Gesamtnote übernommen wird,
2. die Prüfungsgesamtnote nur aus den vier Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Politik und Gesellschaft errechnet wird und in den schriftlichen Prüfungsfächern nur die in der Prüfung erbrachten Leistungen zählen.

³Die Prüfung ist im gesamten Umfang abzulegen. ⁴Konnte einer Schülerin oder einem Schüler der Berufsabschluss nicht verliehen werden, erhält sie oder er das Zeugnis der Fachhochschulreife erst, wenn die Abschlussprüfung insgesamt erfolgreich abgelegt wurde. ⁵Im Übrigen findet § 36 Anwendung.

(6) Das Abschlusszeugnis enthält eine Prüfungsgesamtnote der Fachhochschulreife und einen Vermerk über die Berechtigung zum Studium an einer Fachhochschule, § 45 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 51

Besonderheiten der Ausbildungsrichtung technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird schriftlich, praktisch und nach Maßgabe von § 42 mündlich durchgeführt. ²Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Betriebssysteme: Bearbeitungszeit 110 Minuten,
2. Netzwerktechnik: Bearbeitungszeit 110 Minuten,
3. Computersysteme: Bearbeitungszeit 110 Minuten,
4. Anwendungsentwicklung: Bearbeitungszeit 150 Minuten.

³Die praktische Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 mit einer Dauer von jeweils 90 Minuten und des Faches nach Satz 2 Nr. 4 mit einer Dauer von 150 Minuten.

(2) ¹Die zuständige Regierung stellt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen. ²Für verschiedene Schulen eines Regierungsbezirks können ganz oder teilweise inhaltlich unterschiedliche Aufgaben gestellt werden, wenn sie gleichwertig sind. ³Die Aufgaben für die praktische Ausbildung stellt der Unterausschuss. ⁴§ 40 ist nicht anwendbar.

(3) ¹Für die Bildung der Prüfungsnote nach § 44 Abs. 1 Satz 2 werden in den Fächern, in denen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 sowohl schriftlich als auch praktisch geprüft wird, beide Noten gleich gewichtet. ²Bei einem Durchschnitt von n,5 wird auf die bessere Note abgerundet. ³Im Falle einer mündlichen Prüfung nach § 42 zählt die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Note zweifach, das Ergebnis der mündlichen Prüfung einfach.

(4) ¹Abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 2 bis 4 hat die Abschlussprüfung nicht bestanden, wer folgende Gesamtnoten erzielt hat:

1. in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. in einem anderen Pflichtfach die Gesamtnote 6 oder
3. in zwei anderen Pflichtfächern die Gesamtnote 5.

²Das Fach Sport bleibt hierbei unberücksichtigt. ³Für den Notenausgleich gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

Abschnitt 2

Staatliche Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 52

Allgemeines

(1) Als andere Bewerberinnen und Bewerber können zur staatlichen Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule zugelassen werden:

1. in den Ausbildungsrichtungen Kinderpflege sowie Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Berufsfachschule angehören oder an der besuchten Berufsfachschule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen können,
2. in den Ausbildungsrichtungen Sozialpflege sowie technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik Bewerberinnen und Bewerber, die an der besuchten Berufsfachschule die staatliche Abschlussprüfung nicht ablegen können.

(2) ¹Es gelten die §§ 30 bis 38, §§ 40 bis 46 und §§ 48 bis 51 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfungen einsetzen.

§ 53

Zulassung

(1) Die anderen Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege oder bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege, Berufsfachschule für Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement oder für technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik zu beantragen ist.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,
2. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. die Nachweise der nach den Abs. 3 bis 6 erforderlichen Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
4. eine unterschriebene Erklärung, ob und gegebenen-

falls wann und mit welchem Ergebnis an der Abschlussprüfung teilgenommen wurde,

5. eine unterschriebene Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benutzt hat,
6. bei nicht unmittelbar fortgesetztem Schulbesuch ein amtliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Zulassung nicht älter als drei Monate ist, und
7. für den Berufsabschluss als staatlich geprüfte Kinderpflegerin und als staatlich geprüfter Kinderpfleger oder als staatlich geprüfte Sozialbetreuerin und Pflegefachhelferin und als staatlich geprüfter Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, dass die Bewerberin oder der Bewerber für den gewählten Beruf geeignet ist.

²Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 keiner Berufsfachschule angehören, haben einen Nachweis über einen mindestens dreimonatigen Hauptwohnsitz vor Antragstellung in Bayern vorzulegen.

(3) ¹Die Zulassung in der Ausbildungsrichtung Kinderpflege setzt Folgendes voraus:

1. erfolgreicher Abschluss der Mittelschule,
2. Vollendung des 21. Lebensjahres bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die keiner Schule angehören,
3. Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten, die denjenigen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind, und
4. Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einer anderen Muttersprache als Deutsch.

²Für den Nachweis in Satz 1 Nr. 3 sind grundsätzlich mindestens 800 Zeitstunden Tätigkeit in einer außerschulischen Einrichtung, insbesondere in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten oder Häusern für Kinder nachzuweisen. ³Der Nachweis des Satz 1 Nr. 4 ist zu führen durch

1. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule auf dem Niveau der Mittelschule oder höher mit mindestens der Note „ausreichend“ im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache,

2. eine vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder
3. einen zentralen Deutshtest entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums.

⁴Ungeachtet von Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie den Sätzen 2 und 3 kann zugelassen werden, wer das Sozialpädagogische Seminar der Fachakademie für Sozialpädagogik mit einem Mindestumfang nach Satz 2 besucht hat oder das sozialpädagogische Einführungsjahr nach Anlage 3 FakO bestanden hat und keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehört.

(4) Die Zulassung in der Ausbildungsrichtung Sozialpflege setzt den Nachweis über die beendete Vollzeitschulpflicht voraus.

(5) Die Zulassung in der Ausbildungsrichtung Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement setzt den Nachweis über den mittleren Schulabschluss oder der Oberstufenreife nach § 6 Nr. 1 voraus.

(6) Die Zulassung in der Ausbildungsrichtung technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik setzt den Nachweis über den mittleren Schulabschluss voraus.

(7) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Nachweise nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht erbringt,
2. sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder
3. bereits berechtigt ist, die durch die jeweilige Abschlussprüfung zu erwerbende Berufsbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 zu führen.

(8) ¹Über die Zulassung entscheidet die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule. ²Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 54

Abschlussprüfung

(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber haben dieselben schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, welche die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten

Berufsfachschulen nach den §§ 48 bis 51 erbringen.

(2) ¹In der Ausbildungsrichtung Kinderpflege haben die anderen Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet von Abs. 1 folgende zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 45 Minuten in
 - a) Religionslehre und Religionspädagogik,
 - b) Politik und Gesellschaft sowie Berufskunde,
 - c) Ökologie und Gesundheit,
 - d) Rechtskunde,
 - e) Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung und
 - f) Säuglingsbetreuung sowie
2. eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten in
 - a) Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung,
 - b) Werkerziehung und Gestaltung,
 - c) Musik und Musikerziehung,
 - d) Sport- und Bewegungserziehung sowie
 - e) Hauswirtschaftliche Erziehung.

²Prüfungsgegenstand in der mündlichen Prüfung nach Satz 1 Nr. 2 ist insbesondere die Darstellung einer pädagogischen Handlungseinheit einschließlich Materialvorbereitung mit anschließendem Reflexionsgespräch.

³Die Vorlage eines in häuslicher Arbeit zu erstellenden Organisationsplans und der Materialvorbereitung ist Voraussetzung für die Durchführung der mündlichen Prüfung nach Satz 1 Nr. 2, der Organisationsplan und die Materialvorbereitung werden nicht benotet. ⁴Andere Bewerberinnen und Bewerber, für deren Konfession das Fach Religionslehre und Religionspädagogik an einer Berufsfachschule für Kinderpflege nicht angeboten wird, legen die Prüfung entweder im Fach Ethik und ethische Erziehung oder im Fach Islamischer Unterricht und Religionspädagogik oder auf Antrag bei Zustimmung der zuständigen Religionsgemeinschaft im Fach Religionslehre und Religionspädagogik ab. ⁵Auf Antrag wird abweichend von § 42 Abs. 1 in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung

durchgeführt.

(3) ¹In der Ausbildungsrichtung Sozialpflege haben die anderen Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet von Abs. 1 in den Pflichtfächern Religionslehre, Deutsch und Kommunikation, Politik und Gesellschaft, Sport sowie Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen eine schriftliche Prüfung mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 60 Minuten abzulegen. ²Statt der schriftlichen Prüfung nach Satz 1 kann eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von jeweils 20 Minuten durchgeführt werden. ³Auf Antrag wird abweichend von § 42 Abs. 1 in bis zu drei schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(4) ¹In der Ausbildungsrichtung Assistentinnen und Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement haben andere Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet von Abs. 1 in allen anderen Pflichtfächern und besuchten Wahlpflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten zu bearbeiten. ²Sofern lediglich der Berufsabschluss verliehen werden konnte, kann die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife noch einmal abgelegt werden. ³Für diese Prüfung gelten § 9 Abs. 1 und 5, §§ 10, 11 und 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 ErgPOFHR entsprechend mit den Maßgaben, dass

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern
 - a) Deutsch: Bearbeitungszeit 240 Minuten,
 - b) Englisch: Bearbeitungszeit 165 Minuten,
 - c) Mathematik: Bearbeitungszeit 180 Minuten sowie
 - d) Politik und Gesellschaft: Bearbeitungszeit 90 Minuten

abzulegen ist,

2. die Prüfungsgesamtnote nur aus den vier Fächern nach Nr. 1 errechnet wird und nur die in dieser Prüfung erbrachten Leistungen zählen.

⁴Die Prüfung ist im gesamten Umfang abzulegen. ⁵Wurde nur die Fachhochschulreife, nicht aber der Berufsabschluss erworben, wird das Zeugnis über die Fachhochschulreife erst nach Erwerb des Berufsabschlusses verliehen.

(5) In der Ausbildungsrichtung technische Assistentinnen und Assistenten für Informatik haben andere Bewerberinnen und Bewerber unbeschadet von Abs. 1 schriftliche Prüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Mi-

nuten abzulegen.

(6) ¹Auf Antrag wird in den Ausbildungsrichtungen nach den Abs. 4 und 5 in den schriftlich abgelegten Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt, wenn in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde. ²Eine mündliche Prüfung ist in höchstens der Hälfte der schriftlich abgelegten Prüfungsfächer möglich. ³Im Übrigen findet eine mündliche Prüfung nicht statt.

(7) ¹Die Bewerberinnen und die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. ²Kommen sie dem nicht nach und steht ihre Identität nicht anderweitig eindeutig fest, so kann die jeweilige Prüfung abgebrochen und die Note 6 erteilt werden.

§ 55

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Abschnitt 3

Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter

§ 56

Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Die Prüfung wird von der zuständigen Regierung abgenommen. ²Es gelten die im Vollzug des Berufsbil-

dungsgesetzes erlassenen Regelungen.

(2) ¹Die Schule leitet die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler für die Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz gesammelt der zuständigen Regierung zu. ²Sie teilt dabei mit, ob die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel der Berufsfachschule voraussichtlich erreichen wird. ³§ 28 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfung wird in der Regel in den Räumen der Schule abgenommen.

§ 57

Abschlusszeugnis, mittlerer Schulabschluss

(1) ¹Wer an der Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung zwei verschiedene Wahlpflichtfächer sowie die Abschlussprüfung als Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis der Berufsfachschule, das die Berufsbezeichnung staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung oder staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung verleiht. ²Schülerinnen und Schüler, die sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis.

(2) ¹Das Abschlusszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten des letzten Schuljahres sowie die Zeugnisnoten in den Fächern, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden. ²Abschlusszeugnis und Jahreszeugnis müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(3) ¹Das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule verleiht in Verbindung mit dem Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung als Hauswirtschafterin oder Hauswirtschafter den mittleren Schulabschluss, wenn in den Vorrückungsfächern eine Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erzielt wurde und ausreichende Kenntnisse in Englisch nachgewiesen werden. ²§ 46 Satz 6 gilt entsprechend.

Kapitel 4

Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6

Abschnitt 1

Staatliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen

§ 58

**Festsetzung der Jahresfortgangsnoten und
Ausschluss von der Abschlussprüfung**

(1) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten nach Maßgabe von § 22 fest.

(2) ¹In der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten wird aus dem Durchschnitt der gleichgewichteten Jahresfortgangsnoten der Fächer A.1, A.2 und A.4 bis A.7 sowie C.8.3 oder B.1, B.2 und B.4 bis B.7 sowie C.8.3 der Anlage 6 eine Jahresnote für die Erste Fremdsprache oder die Ersten Fremdsprachen gebildet. ²Die Jahresfortgangsnoten und die Jahresnote oder die Jahresnoten werden den Schülerinnen und Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) ¹Für die Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen oder Euro-Korrespondenten gilt Abs. 2 entsprechend. ²Darüber hinaus wird aus dem Durchschnitt der Jahresfortgangsnoten der Fächer G.12.1 bis G.12.3 der Anlage 6 eine Jahresnote gebildet, wobei die Jahresfortgangsnoten der Fächer G.12.1 und G.12.2 jeweils doppelt und die Jahresfortgangsnote des Fachs G.12.3 einfach gewichtet werden.

(4) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn

1. gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 eine Jahresfortgangsnote in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann,
2. die Jahresnote oder die Jahresnoten der Ersten Fremdsprache oder der Ersten Fremdsprachen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 schlechter als 4 ist oder sind,
3. die Jahresfortgangsnote der Zweiten Fremdsprache oder im Fach F.11 der Anlage 6 schlechter als 4 ist,
4. die Jahresnote der Fächer G.12.1 bis G.12.3 der Anlage 6 nach Abs. 3 Satz 2 schlechter als 4 ist oder
5. mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

§ 59

**Schriftliche Prüfung in der Ausbildungsrichtung
Fremdsprachenkorrespondentinnen und
Fremdsprachenkorrespondenten**

(1) Die schriftliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Übersetzen eines Textes allgemeiner Art mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache, Bearbeitungszeit: 45 Minuten;
2. Übersetzen eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache, Bearbeitungszeit: 45 Minuten;
3. Übersetzen eines dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes mittlerer Schwierigkeit von etwa 15 Schreibmaschinenzeilen in die Erste Fremdsprache, Bearbeitungszeit: 45 Minuten;
4. Übersetzen eines Korrespondenztextes von etwa 10 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache, Zusammenfassen eines anderen Korrespondenztextes von etwa 20 Schreibmaschinenzeilen aus der Ersten Fremdsprache in deutschen Stichpunkten und Erstellen eines Briefs in der Ersten Fremdsprache nach Vorgaben in deutscher Sprache als formgerechter Geschäftsbrief, Bearbeitungszeit: 90 Minuten.

(2) ¹Für die schriftliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache gilt Abs. 1 Nr. 4 entsprechend. ²Inhaltlich orientiert sie sich an einem im Vergleich zur schriftlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache niedrigeren Anforderungsniveau.

(3) Für die Prüfung stellt das Staatsministerium einheitliche Aufgaben.

(4) ¹Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache weder Deutsch noch die Erste Fremdsprache ist und die auf Antrag nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO vom Unterricht in der Zweiten Fremdsprache befreit wurden, sind auch von der Ablegung der Prüfung in der Zweiten Fremdsprache befreit. ²In das Abschlusszeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

(5) ¹Schülerinnen und Schüler, die die staatliche Übersetzerprüfung in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Übersetzerprüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland in einer Fremdsprache erfolgreich abgelegt haben und die Ausbildung zur Fremdsprachenkorrespondentin oder zum Fremdsprachenkorrespondenten in einer anderen Fremdsprache betreiben, werden auf Antrag von der Zweiten Fremdsprache befreit. ²In das Abschlusszeugnis ist eine entsprechende Bemerkung aufzunehmen.

(6) ¹Wird im ersten Prüfungsdurchgang nur die Zwei-

te Fremdsprache erfolgreich abgelegt, ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung diese nicht erneut zu prüfen, wenn die Wiederholungsprüfung zum unmittelbar folgenden Termin abgelegt wird. ²Das bereits erzielte Ergebnis in der Zweiten Fremdsprache ist mit einer entsprechenden Bemerkung in das Abschlusszeugnis aufzunehmen.

§ 60

Schriftliche Prüfung in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten

¹Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Aufgaben:

1. § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend für die Prüfungen in der Ersten Fremdsprache,
2. Aufgabe aus der Allgemeinen Wirtschaftslehre: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
3. Aufgabe aus der Außenwirtschaft: Bearbeitungszeit 90 Minuten,
4. Aufgabe aus dem Rechnungswesen: Bearbeitungszeit 60 Minuten.

²§ 59 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 61

Mündliche Prüfung in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten

(1) Die mündliche Prüfung in der Ersten Fremdsprache besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Gespräch in der Ersten Fremdsprache in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen, wobei die Schülerinnen oder die Schüler auch ihre Fähigkeit zeigen sollen, sich fremdsprachlich korrekt und flüssig auszudrücken; Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache die Erste Fremdsprache ist, legen diese Prüfung auf Deutsch ab, Dauer der Prüfung: 20 Minuten;
2. Dolmetschen eines zweisprachig geführten Gesprächs mittlerer Schwierigkeit, Dauer der Prüfung: 10 Minuten;
3. Fragen zur Fachkunde und Fachterminologie in der Ersten Fremdsprache, Dauer der Prüfung: 10 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung in der Zweiten Fremdsprache besteht aus der Prüfung der Textkompetenz mit Übersetzungs- und Verständnisfragen zu einem allgemeinen Text mittlerer Schwierigkeit und Prüfung der kommunikativen Kompetenz in einem Gespräch in einer berufsbezogenen Situation, Dauer der Prüfung: 20 Minuten.

(3) Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens einen Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekannt zu geben.

(4) ¹Die mündliche Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 wird als Gruppenprüfung mit jeweils zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, in den übrigen Fällen als Einzelprüfung vorgenommen. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff.

§ 62

Mündliche Prüfung in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus folgenden Aufgaben:

1. Gespräch in der Ersten Fremdsprache in berufsbezogenen Situationen und zu landeskundlichen Themen, wobei die Schülerinnen oder die Schüler auch ihre Fähigkeit zeigen sollen, sich fremdsprachlich korrekt und flüssig auszudrücken; Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache die Erste Fremdsprache ist, legen diese Prüfung auf Deutsch ab, Dauer der Prüfung: 20 Minuten;
2. Dolmetschen eines zweisprachig geführten Gesprächs mittlerer Schwierigkeit, Dauer der Prüfung: 10 Minuten;
3. Fragen zur Fachkunde und Fachterminologie in der Ersten Fremdsprache, Dauer der Prüfung: 10 Minuten;
4. Fragen zur Allgemeinen Wirtschaftslehre, Dauer der Prüfung: 15 Minuten;
5. Fragen zur Außenwirtschaft, Dauer der Prüfung: 15 Minuten.

(2) § 61 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 63

Bewertung der Prüfungsleistungen

¹§ 43 Abs. 1 gilt entsprechend. ²Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Unterausschuss.

§ 64

Festsetzung des Prüfungsergebnisses in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten

(1) ¹Aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache oder in den Ersten Fremdsprachen werden jeweils Durchschnittsnoten gebildet. ²Hierbei werden für die Berechnung der Durchschnittsnote des schriftlichen Teils der Prüfung die Prüfungsaufgaben nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 einfach und nach Nr. 4 doppelt gewichtet. ³Für die Berechnung der Durchschnittsnote des mündlichen Teils der Prüfung werden die Prüfungsaufgaben nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 und 3 einfach, nach Nr. 1 doppelt gewichtet. ⁴Aus den beiden Durchschnittsnoten nach den Sätzen 2 und 3 wird für die Erste Fremdsprache oder die Ersten Fremdsprachen jeweils eine Gesamtnote gebildet, wobei die Durchschnittsnote aus den Leistungen des schriftlichen Teils der Prüfung doppelt und die Durchschnittsnote aus den Leistungen des mündlichen Teils der Prüfung einfach gewichtet werden.

(2) Die Gesamtnote der Zweiten Fremdsprache errechnet sich aus dem Durchschnitt der Leistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung und dem Jahresfortgang, wobei die Note der mündlichen Prüfung nach § 61 Abs. 2 einfach, die Note der schriftlichen Prüfung nach § 59 Abs. 2 und die Jahresfortgangsnote jeweils doppelt gewichtet werden.

(3) Zur Berechnung der Gesamtnoten werden Durchschnittsnoten mit einer Dezimale verwendet.

(4) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten nach den Abs. 1 bis 3 fest und entscheidet über das Bestehen. ²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in mehr als einer der Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder in der Aufgabe nach § 59 Abs. 1 Nr. 4 eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde,
2. die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache nach Abs. 1 Satz 3 schlechter als „ausreichend“ ist,
3. die Gesamtnote oder die Gesamtnoten der Abschlussprüfung der Ersten Fremdsprache oder der

Ersten Fremdsprachen nach Abs. 1 Satz 4 schlechter als „ausreichend“ ist oder sind oder

4. die Gesamtnote oder die Gesamtnoten der Abschlussprüfung der Zweiten Fremdsprache oder Fremdsprachen nach Abs. 2 schlechter als „ausreichend“ ist oder sind.

§ 65

Festsetzung des Prüfungsergebnisses in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten

(1) ¹Für die Erste Fremdsprache gilt § 64 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Hinsichtlich der Gewichtung gilt § 64 Abs. 1 Satz 2 bis 4 in Verbindung mit § 60 Satz 1 Nr. 1 und § 62 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend.

(2) ¹Für die Fächer G.12.1 bis G.12.3 der Anlage 6 werden aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils Durchschnittsnoten gebildet. ²Hierbei werden für den schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsaufgaben nach § 60 Satz 1 Nr. 2 und 3 doppelt und nach Nr. 4 einfach gewichtet. ³Für den mündlichen Teil der Prüfung werden die Prüfungsaufgaben nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 und 5 einfach gewichtet. ⁴Aus den beiden Durchschnittsnoten der in Satz 1 genannten Fächer wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die Durchschnittsnote aus den Leistungen des schriftlichen Teils der Prüfung doppelt und die Durchschnittsnote aus den Leistungen des mündlichen Teils der Prüfung einfach gewichtet werden.

(3) Zur Berechnung der Gesamtnoten werden Durchschnittsnoten mit einer Dezimale verwendet.

(4) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten nach den Abs. 1 und 2 fest und entscheidet über das Bestehen.

²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in mehr als einer der Aufgaben nach § 60 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder in der Aufgabe nach § 60 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Nr. 4 eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde,
2. die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache nach Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 3 schlechter als „ausreichend“ ist,
3. die Gesamtnote der Abschlussprüfung der Ersten Fremdsprache nach Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit

§ 64 Abs. 1 Satz 4 schlechter als „ausreichend“ ist oder

4. die Gesamtnote der Abschlussprüfung in den Fächern G.12.1 bis G.12.3 der Anlage 6 nach Abs. 2 schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 66

Abschlusszeugnis

(1) Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Jahresfortgangsnoten der Fächer des letzten Schuljahres,
2. die Jahresnoten der Ersten und Zweiten Fremdsprache oder der zwei Ersten Fremdsprachen,
3. die gewählte Erste Fremdsprache sowie das Fachgebiet,
4. die Leistungen in den schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen,
5. die Prüfungsgesamtnote sowie
6. die zuzuerkennende Berufsbezeichnung.

(2) ¹§ 45 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend, zudem erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, eine Bestätigung über die in der Abschlussprüfung erzielten Ergebnisse. ²Wird die Prüfung gleichzeitig in zwei Ersten Fremdsprachen oder zwei Fachgebieten abgelegt und dabei in einer Sprache oder einem Fachgebiet nicht bestanden, so werden die betreffenden Prüfungsleistungen nicht in das Abschlusszeugnis aufgenommen. ³In diesem Fall wird eine Bestätigung ausgestellt, die neben den erzielten Leistungen eine Bemerkung und einen Hinweis nach Satz 1 enthält.

(3) ¹Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis nach Abs. 2 beschließt der Prüfungsausschuss. ²Die Genehmigung nach Art. 54 Abs. 5 erteilt die Schulaufsichtsbehörde. ³Abschluss- und Jahreszeugnisse müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

(4) § 46 gilt entsprechend.

§ 67

Wiederholung der Abschlussprüfung

¹Auf Antrag kann Schülerinnen und Schülern, die die Abschlussprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, gestattet werden, die Abschlussprüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Zu diesem Zweck kann auch die Wiederholung des zweiten Schuljahres gestattet werden. ³Die Schülerin oder der Schüler hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis gelten soll.

§ 68

Nachholung der Abschlussprüfung

¹Schülerinnen und Schüler der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten mit zwei Ersten Fremdsprachen, welche die Prüfung in nur einer Ersten Fremdsprache bestanden haben, erhalten einen Nachtermin für die Prüfung in der Zweiten Fremdsprache. ²§ 36 bleibt unberührt.

Abschnitt 2

Staatliche Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber

§ 69

Allgemeines

(1) Als andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Berufsfachschule angehören oder an der besuchten Berufsfachschule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, zugelassen werden.

(2) Es gelten die §§ 30 bis 37 und 59 bis 68, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 70

Zulassung

(1) Die anderen Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe, an der die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, zu beantragen ist.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdspra-

chenkorrespondenten sind beizufügen

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs lückenlos enthalten muss,
2. das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. der Nachweis über einen mittleren Schulabschluss oder eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem fremdsprachlichen Beruf in der Ersten Fremdsprache oder den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 einer allgemeinbildenden Schule mit der entsprechenden Unterrichtssprache sowie bei einer anderen Muttersprache als Deutsch den Nachweis der Deutschkenntnisse nach § 7 Abs. 4 Satz 2,
4. der Nachweis oder die Nachweise über Kenntnisse und Fertigkeiten in Informationsverarbeitung, die den Anforderungen der Abschlussprüfung angemessen sind,
5. eine unterschriebene Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis an der Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe teilgenommen wurde,
6. eine unterschriebene Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benutzt hat,
7. eine unterschriebene Erklärung über die Erste und Zweite Fremdsprache sowie das Fachgebiet, in denen die Abschlussprüfung abgelegt werden soll.

²Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 69 Abs. 1 keiner Berufsfachschule angehören, haben einen Nachweis über einen mindestens dreimonatigen Hauptwohnsitz vor Antragstellung in Bayern vorzulegen. ³Bei Studierenden im zweiten oder dritten Studienjahr an einer Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation und bei Absolventinnen und Absolventen dieser Fachakademien ist an Stelle der in Satz 1 Nr. 2, 3 und 6 genannten Nachweise eine Bestätigung über den Besuch des zweiten oder dritten Studienjahres der Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation oder die Urkunde über die staatliche Prüfung für Übersetzer vorzulegen.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung für Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten sind beizufügen

1. das Abschlusszeugnis über die bestandene staatli-

che Prüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten,

2. der Nachweis einer der Ausbildung in einer weiteren Ersten Fremdsprache an der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe gleichwertigen Ausbildung,
3. der Nachweis einer der Ausbildung in den Wirtschaftsfächern der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe gleichwertigen Ausbildung.

²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Nachweise nach den Abs. 2 und 3 sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

(5) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. für die Zulassung zur Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten die Nachweise nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder
2. für die Zulassung zur Abschlussprüfung für Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten die Nachweise nach Abs. 3

nicht erbringt oder sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(6) ¹Über die Zulassung entscheidet das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ²Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ³Die Schulaufsichtsbehörde kann die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe zuweisen, wenn die Zahl der anderen Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

§ 71

Abschlussprüfung

(1) Andere Bewerberinnen und Bewerber haben dieselben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen, welche die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

1. in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorres-

ponentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten nach den §§ 59 und 61 oder

2. in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten nach den §§ 60 und 62

erbringen.

(2) ¹Die Abschlussprüfung in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten nach Abs. 1 Nr. 1 wird bei Erstablegung als Ganzes zu einem Termin abgelegt, wobei die anderen Bewerberinnen und Bewerber folgende zusätzliche Prüfungsleistungen im Fach F.11 der Anlage 6 zu erbringen haben:

1. Erfassung eines Textes mit etwa 1 800 Anschlägen, Bearbeitungszeit 10 Minuten,
2. Gestaltung eines anspruchsvollen Medienprodukts mit Hilfe von Präsentationssoftware, Bearbeitungszeit 40 Minuten und
3. Erstellung eines anspruchsvollen Textes unter Anwendung von Instrumenten der Textverarbeitung und der Tabellenkalkulation, Bearbeitungszeit 20 Minuten.

²Studierende im zweiten oder dritten Studienjahr und Absolventinnen und Absolventen der Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation, die beabsichtigen, die Ausbildung zur Euro-Korrespondentin oder zum Euro-Korrespondenten aufzunehmen, müssen die Prüfung im Fach F.11 der Anlage 6 spätestens bei Beginn der Abschlussprüfung für Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen. ²Kommen sie dem nicht nach und steht ihre Identität nicht anderweitig eindeutig fest, so kann die jeweilige Prüfung abgebrochen und die Note 6 erteilt werden.

(4) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache von der Abschlussprüfung zurück, so gilt sie als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

§ 72

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Festsetzung der Prüfungsergebnisse erfolgt

1. in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten nach § 63 und § 64 Abs. 1 bis 3, wobei bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern die Note der mündlichen Prüfung nach § 61 Abs. 2 einfach und die Note der schriftlichen Prüfung nach § 59 Abs. 2 doppelt gewichtet wird, und

2. in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten nach § 63 und § 65 Abs. 1 bis 3.

(2) ¹Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung erfolgt

1. in der Ausbildungsrichtung Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten nach § 64 Abs. 4 Satz 2 und
2. in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten nach § 65 Abs. 4 Satz 2.

²In der Ausbildungsrichtung nach Satz 1 Nr. 1

1. ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn die Note im Fach F.11 der Anlage 6 schlechter als „ausreichend“ ist, und
2. gilt § 59 Abs. 6 für die bestandene Prüfung in der Zweiten Fremdsprache und im Fach F.11 der Anlage 6 entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 66 Abs. 2 erhalten Bewerberinnen und Bewerber, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung hierüber. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob die nicht bestandene Abschlussprüfung als Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 gewertet werden kann.

Teil 6

Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

§ 73

Elternvertretung

An den Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 6 wird eine Elternvertretung nicht eingerichtet.

Teil 7**Schlussvorschriften****§ 74****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2023 treten außer Kraft:

1. die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, und
2. die Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl. S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist.

München, den 25. Mai 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentafel für die Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung

Fächer	Unterrichtsstunden ¹		
	1. Schuljahr (10. Jgst.)	2. Schuljahr (11. Jgst.)	3. Schuljahr (12. Jgst.)
I. Pflichtfächer			
Allgemeinbildender Unterricht			
Religionslehre ²	1	1	1
Deutsch und Kommunikation	2	2	2
Politik und Gesellschaft	2	1	1
Sport	2	1	–
Fachlicher Unterricht³			
Betriebswirtschaftslehre	3	2	3
Ernährung und Verpflegung	12	7	7
Dienstleistung und Service	2	3	2
Wohn- und Funktionsbereiche	3	4	3
Personenbetreuung	2	2	2
Textillehre	4	2	3
Englisch ⁴	2	–	–
II. Wahlpflichtfächer^{3, 5}			
Großhaushalt	–	4	4
Landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalt/Gehobener Privathaushalt			
Gastronomie und Hotellerie			
Grundversorgung und Betreuung alter, erkrankter Menschen			
Grundversorgung, Bildung und Erziehung von Kindern			
Projektorientiertes Arbeiten			
Summe	35	29	28
III. Fachpraxis⁶			
Fachpraxis Ernährung und Versorgung ⁷	–	8	8
Praktikumswochen	2 ⁸	2 ⁹	2 ⁹
IV. Wahlfach			
Englisch	–	1	–

- ¹ Ausgewiesen in Jahreswochenstunden. Bei einer Ausbildung in Teilzeitform gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 BFSO sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.
- ² Beziehungsweise die Fächer Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 27 BaySchO.
- ³ Alle Fächer mit fachpraktischen Anteilen i. S. v. § 15 Abs. 2 BFSO mit Ausnahme von Englisch.
- ⁴ Für das Fach Englisch gilt der Lehrplan „Englisch für die Berufsfachschule für Hauswirtschaft und die Berufsschule Berufsgrundschuljahr Hauswirtschaft, BGJ/s Hauswirtschaft“ vom 5. Dezember 2000, Nr. VII/3-S9414H1-1-7/125609.
- ⁵ Insgesamt sind zwei verschiedene Wahlpflichtfächer während der drei Schuljahre zu besuchen.
- ⁶ Fachpraktische Ausbildung im Sinn des Art. 50 Abs. 3 BayEUG (Fachpraxis Ernährung und Versorgung) i. V. m. § 15 Abs. 4 BFSO sowie Praktika im Sinn des Art. 50 Abs. 4 BayEUG (Praktikumswochen). Die Fachpraxis Ernährung und Versorgung gilt als Pflichtfach.
- ⁷ 8 Zeitstunden pro Arbeitstag zzgl. Pausen.
- ⁸ 2 Wochen Praktikum mit Schwerpunkt Ernährung und Versorgung während der Schulzeit.
- ⁹ 2 Wochen Praktikum in einschlägigen Betrieben des gewählten Wahlpflichtfachs in der unterrichtsfreien Zeit.

Anlage 2
(zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentafel für die Berufsfachschulen für Kinderpflege

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden ¹	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht		
Religionslehre und Religionspädagogik nach Konfession ²	2	1
Deutsch und Kommunikation	3	3
Englisch	2	1
Politik und Gesellschaft sowie Berufskunde	2	2
Pädagogik und Psychologie	3	4
Ökologie und Gesundheit	2	2
Rechtswkunde	–	1
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	1	2
Praxis- und Methodenlehre und Medienerziehung ³	3	3
Werkerziehung und Gestaltung ³	2	2
Musik- und Musikerziehung ³	2	2
Sport- und Bewegungserziehung ³	2	2
Hauswirtschaftliche Erziehung ³	3	2
Säuglingsbetreuung	2	–
Summe fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht	29	27
Fachpraktische Ausbildung⁴		
Sozialpädagogische Praxis ⁴	6	7

¹ Ausgewiesen in Jahreswochenstunden. Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² Beziehungsweise die Fächer Ethik und ethische Erziehung oder Islamischer Unterricht und Religionspädagogik im Fall des § 27 Abs. 9 BaySchO.

³ Überwiegend fachpraktisches Fach nach § 15 Abs. 6 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 BFSO.

⁴ In der fachpraktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten, soweit diese in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BFSO).

Anlage 3
(zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentafel für die Berufsfachschulen für Sozialpflege

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden ¹	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Allgemeinbildender Unterricht²		
Religionslehre ³	80	40
Deutsch und Kommunikation	120	80
Politik und Gesellschaft	80	80
Sport	40	80
Summe allgemeinbildender Unterricht	320	280
Fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht		
Gestaltung von Arbeits- und Beziehungsprozessen	160	80
Gesundheit fördern und wiederherstellen	60	20
Unterstützung bei der Selbstpflege ⁴	80	80
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen	90	90
Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung ⁴	240	240
Zur freien Verteilung	80	80
Summe fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht	710	590
Fachpraktische Ausbildung⁵		
Sozialpflegerische Praxis	450	450
Davon in der stationären und ambulanten Akut- oder Langzeitpflege ⁶	mindestens 500	
Davon in weiteren Tätigkeitsfeldern der Heilerziehungspflege	mindestens 350	

¹ Ausgewiesen in Jahresstunden. Bei einer Ausbildung in Teilzeitform sind die angegebenen Unterrichtsstunden im Ermessen der Schule so auf die Schuljahre zu verteilen, dass der Gesamtumfang der Unterrichtsstunden erbracht wird.

² Welche Lehrpläne für den allgemeinbildenden Pflichtunterricht gelten, geht aus dem Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hervor.

³ Beziehungsweise die Fächer Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 27 BaySchO.

⁴ Überwiegend fachpraktisches Fach nach § 15 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 2 BFSO.

⁵ In der fachpraktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten, soweit diese in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird.

⁶ Davon mindestens jeweils 80 Stunden in der ambulanten Versorgung und der stationären Versorgung.

Anlage 4
(zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentenafel für die Berufsfachschulen für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement

Fächer	Unterrichtsstunden ¹		
	1. Schuljahr (11. Jgst.)	2. Schuljahr (12. Jgst.)	3. Schuljahr (13. Jgst.)
I. Pflichtfächer			
Religionslehre ²	1	1	–
Deutsch	3	3	3
Englisch	2	3	3
Mathematik	2	3	3
Politik und Gesellschaft	2	1	1
Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	–	–
2. Fremdsprache	3	3	2
Volkswirtschaftslehre	2	–	–
Managementprozesse	2	3	3
Marktnahe Geschäftsprozesse	3	2	1
Rechnungswesen	4	4	3
Rechtskunde	2	1	2
Fachpraxis der Hotellerie und Gastronomie ³	4	4	4
Veranstaltungswesen	–	2	1
Tourismusmarketing	3	4	3
Tourismusprozesse	–	2	2
II. Wahlpflichtfächer			
3. Fremdsprache	2	1	1
Sportmanagement			
Gesundheitsmanagement			
Kulturmanagement			
Destinationskunde			
Summe	37	37	32
III. Betriebspraktikum			
	6 Wochen	7 Wochen	7 Wochen

¹ Ausgewiesen in Jahreswochenstunden.

² Beziehungsweise die Fächer Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 27 BaySchO.

³ Fach mit fachpraktischem Anteil i. S. v. § 15 Abs. 2 BFSO.

Anlage 5
(zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentafel für die Berufsfachschulen für technische Assistenten für Informatik

Fächer	Unterrichtsstunden ¹	
	1. Schuljahr (11. Jgst.)	2. Schuljahr (12. Jgst.)
I. Pflichtfächer		
Religionslehre ^{2, 3}	1	1
Deutsch ²	2	1
Englisch ^{2, 4}	2	2
Politik und Gesellschaft ²	1	1
Sport ²	2	–
Mathematik	2	2
Betriebssysteme ^{5, 6}	4	8 (+/-1)
Netzwerktechnik ^{5, 6}	5	7 (+/-2)
Computersysteme ^{5, 6}	6	4 (+/-1)
Anwendungsentwicklung ^{5, 6}	11	10 (+/-3)
Summe	36	36⁷
II. Betriebspraktikum		
	2 Wochen	2 Wochen

¹ Ausgewiesen in Jahreswochenstunden.

² Welche Lehrpläne für den allgemeinbildenden Pflichtunterricht gelten, geht aus dem Lehrplanverzeichnis des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in seiner jeweils geltenden Fassung hervor.

³ Beziehungsweise die Fächer Ethik oder Islamischer Unterricht im Fall des § 27 BaySchO.

⁴ Für das Fach Englisch gilt der Lehrplan für die Berufsschule: Englisch für gewerblich-technische Berufe in der jeweils geltenden Fassung.

⁵ Alle Fächer mit fachpraktischen Anteilen i. S. v. § 15 Abs. 2 BFSO.

⁶ Möglichkeit der Schwerpunktsetzung im 2. Schuljahr.

⁷ Die Summe der Wochenstunden bleibt bei der Schwerpunktsetzung unverändert.

Anlage 6
(zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Studentafel für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe

Fächer ¹	Unterrichtsstunden ²		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
A) Erste Fremdsprache Englisch, Französisch			
1. Allgemeine Sprachgrundlagen ^{3, 5}	6 ⁴	4	–
2. Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen	2	2+2 ¹¹	–
3. Einführung in das Übersetzen	3	–	–
4. Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	3	–
5. Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	2	–
6. Korrespondenz (zweisprachig)	2	2	–
7. Auslandskunde (fremdsprachig) ³	–	2	–
B) Erste Fremdsprache Italienisch, Russisch, Spanisch			
1. Allgemeine Sprachgrundlagen ^{3, 5, 6}	10 ⁴	4	–
2. Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen	4	2+2 ¹¹	–
3. Einführung in das Übersetzen	–	–	–
4. Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	3	–
5. Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)	–	2	–
6. Korrespondenz (zweisprachig) ⁷	1	2	–
7. Auslandskunde (fremdsprachig) ³	–	2	–
C) Für die Erste(n) Fremdsprache(n)			
8. Fachgebiet Wirtschaft oder Technik			
8.1 Fachkunde oder Fachterminologie (deutsch)	2	–	–
8.2 Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie ⁸	1	–	–
8.3 Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)	–	3	–
D)			
9. Zweite Fremdsprache			
9.1 Allgemeine Sprachgrundlagen	8	2	–
9.2 Korrespondenz	–	3	–
9.3 Übersetzung und Textproduktion	–	1	–
9.4 Mündliche Sprachbeherrschung	–	2	–
E)			
10. Allgemeinbildende Fächer			
10.1 Deutsch	1+1 ⁹	1+1 ⁹	–
10.2 Politik und Gesellschaft	2	–	–

Fächer ¹	Unterrichtsstunden ²		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
F)			
11. Informationsverarbeitung ¹⁰	3	3	–
G)			
12. Wirtschaftsfächer			
12.1 Allgemeine Wirtschaftslehre	–	–	4
12.2 Außenwirtschaft	–	–	4
12.3 Rechnungswesen	–	–	2

¹ Beim Ausbildungsgang nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a gelten alle Fächer unter den Blöcken A, B, C, D und E als Pflichtfächer. Beim Ausbildungsgang nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b sowie beim Aufbau-Ausbildungsgang nach § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt für den Pflichtunterricht in der weiteren Ersten Fremdsprache (A oder B und C) die Stundentafel des zweiten Schuljahres; die Blöcke D, E, F entfallen. Beim Ausbildungsgang nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b kommt Block G als Pflichtunterricht hinzu.

² Ausgewiesen in Jahreswochenstunden.

³ Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache die Erste Fremdsprache ist, kann dieses Fach in Deutsch (bei Nr. 7 mit Deutschlandkunde) angeboten werden.

⁴ Setzt sich die Klasse überwiegend aus Schülerinnen und Schülern ohne jegliche Vorkenntnisse zusammen, so kann in den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch und Russisch im ersten Schuljahr eine Stunde mehr erteilt werden.

⁵ Im zweiten Schuljahr in Englisch, Italienisch und Spanisch ohne fremdsprachige Rechtschreibung, weshalb in diesen Fällen eine Wochenstunde entfällt.

⁶ Im Russischen kann im ersten Schuljahr eine Stunde mehr erteilt werden.

⁷ Auch im ersten Schuljahr zweisprachig, sobald die sprachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

⁸ Bei der Ersten Fremdsprache Englisch oder Französisch: zweisprachig; bei der Ersten Fremdsprache Italienisch, Russisch oder Spanisch können die Übungen in deutscher Sprache gehalten werden.

⁹ Für Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Muttersprache als Deutsch: eine Stunde zusätzlicher Unterricht.

¹⁰ Bei Russisch als erster Fremdsprache kann eine Wochenstunde für entsprechende Übungen mit kyrillischer Tastatur verwendet werden.

¹¹ Gesprächsdolmetschen wird nur im zweiten Schuljahr zweistündig unterrichtet.

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 2. Juni 2023

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2023 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:
„9. Landratsamt Dachau,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 9 bis 12 werden die Nrn. 10

bis 13.

- c) Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 14 eingefügt:
„14. Landratsamt Fürth,“.
 - d) Die bisherigen Nrn. 13 bis 21 werden die Nrn. 15 bis 23.
 - e) Nach Nr. 23 wird folgende Nr. 24 eingefügt:
„24. Landratsamt Oberallgäu,“.
 - f) Die bisherigen Nrn. 22 bis 32 werden die Nrn. 25 bis 35.
2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:
„9. Stadt Traunstein und“.
 - c) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

München, den 2. Juni 2023

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r, Staatsminister

26-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht

vom 9. Juni 2023

Auf Grund

- des § 71 Abs. 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106) geändert worden ist, und
- des Art. 1 des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-1), das zuletzt durch § 1 Abs. 272 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht (ZustVAuslR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714, 738, BayRS 26-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 18. August 2022 (GVBl. S. 588) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nrn. 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

- „1. die Kreisverwaltungsbehörden als untere Ausländerbehörden,
- 2. die Regierungen als
 - a) Höhere Ausländerbehörden und
 - b) Zentrale Ausländerbehörden,
- 3. die Regierung von Mittelfranken als Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften,
- 4. das Landesamt für Asyl und Rückführungen (Landesamt) und“.

b) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als oberste Ausländerbehörde (oberste Landesbehörde).“

2. In der Überschrift des § 2 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Wörter „Untere Ausländerbehörden“ ersetzt.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 ist für Anträge von Pflegefachkräften auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG ausschließlich die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften zuständig.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Nr. 2 wird Nr. 1.

cc) Nr. 3 wird Nr. 2 und vor dem Wort „Organisation“ wird das Wort „Einleitung,“ eingefügt.

dd) Nr. 4 wird Nr. 3.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die ausländerrechtlichen Maßnahmen betreffend islamistische und sonstige ausländerextremistische Gefährder; dies gilt nicht für Fälle im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg, es sei denn es liegen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art vor.“

bbb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende

durch ein Komma ersetzt.

ccc) Die folgenden Nrn. 4 und 5 werden angefügt:

„4. das Führen von Sicherheitsgesprächen, um abzuklären, ob Versagungsgründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder Gründe für eine Ausweisung oder Abschiebung wegen besonderer Gefährlichkeit bestehen und

5. die Erarbeitung, Abstimmung und Umsetzung von Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen sowie die Förderung von Rückkehr- und Reintegrationsprojekten.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bbb) Die Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

München, den 9. Juni 2023

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

31-1-1-J

Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz

vom 9. Juni 2023

Auf Grund

- des § 81 Abs. 4 Satz 1, 2 und 5, des § 135 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und des § 140 Abs. 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist,
- des § 96 Abs. 3 Satz 3 und des § 101 Satz 1 der Grundbuchverfügung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist,
- des § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist,
- des § 156 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist,
- des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Art. 68 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
- des § 55a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, und
- des § 110a Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist,

in Verbindung mit § 3 Nr. 7, 18, 19, 21 und 30 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Januar 2023 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts 1 werden die Wörter „Grundbuch- und Registersachen“ durch die Wörter „Grundbuchsachen am Grundbuchamt und in Registersachen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Einzelheiten der Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur am elektronischen Dokument werden als technischer Standard gemäß § 3 Nr. 1 bekannt gegeben.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nrn. 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - bbb) Nr. 4 wird Nr. 1.
 - ccc) Nr. 5 wird Nr. 2 und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
 - ddd) Die Nrn. 6 und 7 werden aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 1“ ersetzt.
 - c) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die technischen Voraussetzungen zur Einreichung und Bearbeitung elektronischer Dokumente sowie die Anforderungen an die elektronischen Dokumente und an die qualifizierte elektronische Signatur,“.
- b) Die Nrn. 2 bis 4 werden aufgehoben.
- c) Nr. 5 wird Nr. 2.
- 4. In § 7 und § 9 werden die Wörter „§ 156 Abs. 1 Satz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 156“ ersetzt.
- 5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Strafsachen“ durch die Wörter „Straf- und Bußgeldsachen“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 - „(2) Abweichend von Abs. 1 werden bei den Oberlandesgerichten in Grundbuchsachen in der Beschwerdeinstanz ab dem 1. Juli 2023 die Akten elektronisch geführt, soweit an dem Grundbuchamt die elektronische Aktenführung gemäß § 21 Satz 1 angeordnet wurde.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- 6. Der Überschrift des Abschnitts 5 werden die Wörter „am Grundbuchamt“ angefügt.
- 7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „am Grundbuchamt“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „im Format XML (Extensible Markup Language)“ durch die Wörter „im Dateiformat XML, das den nach

- § 3 Nr. 1 bekannt gegebenen Definitions- oder Schemadateien entspricht,“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) ¹§ 2 findet für die elektronische Einreichung in Grundbuchsachen mit der Maßgabe Anwendung, dass zur Entgegennahme elektronischer Dokumente in Grundbuchsachen ausschließlich das direkt adressierbare elektronische Postfach des jeweiligen Grundbuchamtes bei der elektronischen Poststelle bestimmt ist. ²§ 136 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.“
- 8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „am Grundbuchamt“ angefügt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
 - c) Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
- 9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „am Grundbuchamt“ angefügt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
- 10. Der Überschrift des § 22 werden die Wörter „am Grundbuchamt“ angefügt.
- 11. § 23 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „²Für die qualifizierte elektronische Signatur gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.“
- 12. Der Tabelle der Anlage 1 werden die folgenden Nrn. 6 bis 11 angefügt:

Nr.	Gericht/Justizbehörde	Verfahrensbereich/ Angelegenheit	Einreichung elektronischer Dokumente möglich ab
„6	Amtsgericht Ansbach Amtsgericht Weißenburg i.Bay.	Grundbuchsachen	10. Juli 2023
7	Amtsgericht Cham Amtsgericht Straubing Amtsgericht Regensburg	Grundbuchsachen	24. Juli 2023

8	Amtsgericht Weiden i.d.OPf. Amtsgericht Tirschenreuth Amtsgericht Amberg Amtsgericht Schwandorf Amtsgericht Aschaffenburg Amtsgericht Aschaffenburg, Zweigstelle Alzenau Amtsgericht Obernburg a.Main	Grundbuchsachen	16. Oktober 2023
9	Amtsgericht Fürth Amtsgericht Hersbruck Amtsgericht Neumarkt i.d.OPf. Amtsgericht Neustadt a.d.Aisch Amtsgericht Nürnberg Amtsgericht Schwabach	Grundbuchsachen	30. Oktober 2023
10	Amtsgericht Neuburg a.d.Donau Amtsgericht Pfaffenhofen a.d.Ilm Amtsgericht Ingolstadt Amtsgericht Bayreuth Amtsgericht Kulmbach Amtsgericht Hof Amtsgericht Wunsiedel	Grundbuchsachen	13. November 2023
11	Amtsgericht Traunstein Amtsgericht Rosenheim Amtsgericht Laufen Amtsgericht Altötting Amtsgericht Mühldorf a.Inn	Grundbuchsachen	11. Dezember 2023“.

13. Der Tabelle der Anlage 3 werden die folgenden Nrn. 3 bis 8 angefügt:

Nr.	Gericht	Datum
„3	Amtsgericht Ansbach Amtsgericht Weißenburg i.Bay.	10. Juli 2023
4	Amtsgericht Cham Amtsgericht Straubing Amtsgericht Regensburg	24. Juli 2023
5	Amtsgericht Weiden i.d.OPf. Amtsgericht Tirschenreuth Amtsgericht Amberg Amtsgericht Schwandorf Amtsgericht Aschaffenburg Amtsgericht Aschaffenburg, Zweigstelle Alzenau Amtsgericht Obernburg a.Main	16. Oktober 2023
6	Amtsgericht Fürth Amtsgericht Hersbruck Amtsgericht Neumarkt i.d.OPf. Amtsgericht Neustadt a.d.Aisch Amtsgericht Nürnberg Amtsgericht Schwabach	30. Oktober 2023
7	Amtsgericht Neuburg a.d.Donau Amtsgericht Pfaffenhofen a.d.Ilm Amtsgericht Ingolstadt Amtsgericht Bayreuth Amtsgericht Kulmbach Amtsgericht Hof Amtsgericht Wunsiedel	13. November 2023

8	Amtsgericht Traunstein Amtsgericht Rosenheim Amtsgericht Laufen Amtsgericht Altötting Amtsgericht Mühldorf a.Inn	11. Dezember 2023“.
---	--	---------------------

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

München, den 9. Juni 2023

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

vom 7. Juni 2023 Vf. 8-IX-23

Gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 7. Juni 2023 bekannt gemacht. Die Entscheidung betrifft den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens „Radentscheid Bayern“.

Entscheidungsformel:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens „Radentscheid Bayern“ sind nicht gegeben.

Leitsätze:

1. Zur Frage der Zulassung eines Volksbegehrens, das auf den Erlass eines Bayerischen Radgesetzes sowie die Änderung weiterer Rechtsvorschriften gerichtet ist und insbesondere der Förderung des Radverkehrs sowie der Stärkung des Umweltverbundes und des Fußverkehrs dienen soll.
2. Der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzentwurf ist in Teilen mit Bundesrecht offensichtlich unvereinbar, da dem Landesgesetzgeber nach Art. 72 Abs. 1 GG die Gesetzgebungskompetenz fehlt.
 - a) Die auf der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG beruhenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen des Bundes im Straßenverkehrsgesetz und in der Straßenverkehrs-Ordnung stellen weitgehend eine abschließende bundesrechtliche Regelung dar, die die Länder von der Gesetzgebung ausschließt.
 - b) Die in Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Art. 7 Abs. 1

Satz 2, Art. 10 Abs. 4 und 5 Satz 3, Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 18 des geplanten Bayerischen Radgesetzes vorgesehenen Bestimmungen unterfallen als straßenverkehrsrechtliche Regelungen der Sperrwirkung des Bundesrechts.

- c) Im Rahmen der Prüfung der Zulassung eines Volksbegehrens scheidet eine bundesrechtskonforme Auslegung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften, sofern dadurch der für die Unterzeichner erkennbare sachliche Gehalt der Regelungen geändert würde, aus.
- d) Aus der Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG lässt sich keine Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Vorgabe konkreter materiellrechtlicher Kriterien für die Ermessensausübung in Sachbereichen, die abschließend bundesrechtlich geregelt sind, ableiten.
3. Ohne die für unzulässig erachteten Vorschriften wäre das mit dem Volksbegehren verfolgte Anliegen in einem grundlegenden Baustein substantiell entwertet. Der verbleibende Inhalt des Gesetzentwurfs ist daher nicht zulassungsfähig.

München, den 7. Juni 2023

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612